



Wer ist die Schönste im Dresdner Gartenland?

Verein „Gartenfreunde II“ erhielt begehrten Wanderpokal Flora 2016



Der Kleingartenverein „Gartenfreunde II“ e. V. im Stadtteil Cotta ist 2016 die schönste Anlage im Dresdner Gartenland. Oberbürgermeister Dirk Hilbert überreichte am 12. Juni den Wanderpokal „Flora“ an den Vereinsvorsitzenden Ronald Klot (siehe Foto).

Zu den Gratulanten gehörten auch Detlef Thiel, Leiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, sowie weitere Mitglieder der Wettbewerbskommission. In seinem Grußwort betonte Dirk Hilbert: „Der Trend ‚junges Dresden‘ spiegelt sich auch im Kleingartenwesen wieder. Junge Familien übernehmen freie Gärten. Das Durchschnittsalter der Mitglieder in den Vereinen sinkt. Die Kinderzahl in den Anlagen nimmt zu und neue Ideen werden eingebracht. Der Wettbewerb um die schönste Kleingartenanlage Dresdens verleiht dem Kleingartenwesen öffentliche Aufmerksamkeit und würdigt die ehrenamtliche Arbeit der Vorstände. Gewinner sind alle

Vereine, denn Kleingärten sind begehrt und Leerstände selten. Das bestätigt uns darin, das Kleingartenwesen in Dresden weiter zu fördern.“

Mit der Auszeichnung ist ein vom Oberbürgermeister gestiftetes Preisgeld in Höhe von 1 000 Euro verbunden. Das Geld können die „Gartenfreunde II“ gut gebrauchen. Sie stecken in den Vorbereitungen zum 100. Jubiläum ihrer Anlage im nächsten Jahr. Bis dahin wollen sie den Vereinsplatz neu gestalten und einen Toilettentrakt bauen. Für die Jungen und Mädchen der fünf angrenzenden Kindereinrichtungen haben die Kleingärtner einen Naschgarten zum Spielen, Ernten und Lernen angelegt.

Im Jahr 2015 noch drittplatziert, durfte sich der „Kleingartenverein am Geberbach“ e. V. in Nickern 2016 über den zweiten Platz und 500 Euro Preisgeld freuen. Die Mitglieder überzeugten die Jury mit gepflegten Gemeinschaftsflächen, intensiver Gartennutzung und ei-

nem attraktiven, gut organisierten Vereinsleben. Neu im Verein ist die Idee, einen Imkerpfad anzulegen. Die Bienen haben bereits ihren Platz gefunden.

Der Kleingartenverein „Albert Eidner“ e. V. im Stadtteil Gruna belegte den dritten Platz. Das Preisgeld von 250 Euro stiftete der Stadtverband Dresdner Gartenfreunde e. V. Die Kleingärtner punkteten mit schön gestalteten Gemeinschaftsflächen wie Spielplatz, Vereinswiese, Blumenrabatten und Staudenbeeten.

Die Vereine „Lockwitz“ e. V., „Albert Eidner“ e. V. und „Alte Elbe – Frauensteiner Platz“ e. V. erhielten Sonderpreise.

Insgesamt beteiligten sich in diesem Jahr 15 Vereine am Dresdner Kleingartenwettbewerb, den die Landeshauptstadt Dresden gemeinsam mit dem Stadtverband Dresdner Gartenfreunde e. V. zum zwölften Mal organisierte. Zehn Kleingartenvereine kamen in den Endausscheid.

Foto: Jörg Fischer, Sachsenfoto

Bürgersprechstunde

Am Sonnabend, 18. Juni, lädt Oberbürgermeister Dirk Hilbert von 15 bis 17 Uhr zu einer Bürgersprechstunde in sein Dienstzimmer im Neuen Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 2. Etage, Zimmer 014, ein.

„Ich möchte von den Dresdnerinnen und Dresdnern wissen, was sie beschäftigt, wo es Fragen oder Probleme gibt und was sie von ihrer Stadtverwaltung erwarten. Das geht am besten im direkten Gespräch miteinander“, lädt Oberbürgermeister Dirk Hilbert Interessierte zu sich ins Büro ein.

Gedenken

Dresdnerinnen und Dresdner sowie ihre Gäste sind herzlich zur Gedenkveranstaltung anlässlich des Volksaufstandes am 17. Juni 1953 eingeladen. Diese Veranstaltung findet am Freitag, 17. Juni, 16.30 Uhr, an der Goldenen Pforte statt.

Aus dem Inhalt

Stadtrat	
Tagesordnung	13
Beschlüsse	14
Ausschuss und Beiräte	13
Ortsbeirat	14
Ausschreibung	
Stellen	20
Richtlinie	
Namensgebung Schulen	15
Satzung	
Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen	16
Bebauungspläne	
Altstadt I Nr. 29, Könnerritz-/Jahn-/Laurinstraße	24
Altstadt II Nr. 28, Quartiere am Nürnberger Platz	25
Bekanntmachungen zu den Anpassungen von Überschwemmungsgebieten	
rechtselbisch	26
Lausenbach-System	27

Straßenbauarbeiten an der Hansastrasse

Das Straßen- und Tiefbauamt lässt bis zum 30. August die Hansastrasse zwischen Fritz-Reuter-Straße und Shell-Tankstelle instand setzen.

Dabei wird neuer Asphalt auf allen Fahrspuren und in beiden Verkehrsrichtungen aufgebracht. Die Bauleute verlegen außerdem neue Leitungen unter den Fußwegen und sanieren die Anlagen der Stadtentwässerung. Auch die Straßenbeleuchtung erneuern sie.

In Höhe der Gartenwege der Kleingartenanlage entsteht für die Zeit der Bauarbeiten eine Fußgängerquerung. Der Verkehr wird, abhängig vom Baufortschritt, weiter durch die Baustelle geführt. Dabei bleiben jeweils drei Fahrspuren für den Verkehr offen.

Die Baukosten betragen ungefähr 700 000 Euro. Die Firma Bistra-Bau führt die Arbeiten aus.

Vollsperrung der Stauffenbergallee

Im Auftrag der Deutschen Bahn AG erneuern Fachleute die Gleisanlagen zwischen dem Bahnhof Dresden-Neustadt und dem Bahnhof Dresden-Klotzsche. Dazu gehört auch die Brücke über die Stauffenbergallee. Während der Bauarbeiten fährt der Verkehr über ein provisorisches Brückenbauwerk. Für die Errichtung der Ersatzbrücke in der Stauffenbergallee bleibt diese Straße im Abschnitt zwischen Königsbrücker Straße und Rudolf-Leonhard-Straße einschließlich beider Nebenfahrbahnen für den Verkehr voll gesperrt. Dies ist vom 25. Juni 2016 ab 19 Uhr bis 27. Juni 2016 um 5 Uhr, der Fall.

Die Umleitung des Verkehrs der Stauffenbergallee in Richtung Radeburger Straße führt über die Königsbrücker Straße, den Bischofsweg, den Bischofsplatz und die Fritz-Reuter-Straße. Die Umleitung des Verkehrs der Stauffenbergallee in Richtung Bautzner Straße führt über die Rudolf-Leonhard-Straße, den Königsbrücker Platz, die Tannenstraße und die Königsbrücker Straße. Während der Vollsperrungen ist eine mobile Ampel an der Ecke Königsbrücker Straße/Tannenstraße in Betrieb.

Weitere Sperrtermine sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Juli geplant:

- 2. Juli 2016 ab 19 Uhr bis 4. Juli 2016 um 5 Uhr und
- 16. Juli 2016 ab 19 Uhr bis 18. Juli 2016 um 5 Uhr.

Bei Aufrufen zur Schrottsammlung genau hinsehen

Untere Abfallbehörde im Umweltamt empfiehlt auf korrekte Kontaktdaten zu achten

„Wir sammeln Ihre alten Elektrogeräte und Handys“ oder „Haushaltsauflösung – wir holen Ihre alten Möbel und Geräte ab“ – so oder ähnlich werben Sammler von häuslichen Abfällen per Briefkasteneinwurf. Ob Möbel, Kleidung, Schuhe, alte Öfen oder Elektrik- und Elektronikaltgeräte – Abfallsammler suchen alles. Zu einem festen Termin können die alten oder kaputten Sachen einfach vor das Haus abgestellt werden. Ein scheinbar bequemer Service. Doch häufig ist nicht nachvollziehbar, wer sich um das alte Inventar kümmert, wie und wo es entsorgt wird. Meist sind keine Kontaktdaten auf den Flyern notiert und zuweilen findet gar keine Abholung statt. In diesem Fall ist der private Haushalt weiterhin für die Entsorgung verantwortlich. Bleiben die Abfälle im Straßenraum stehen, können die Abfallbesitzer sogar ordnungsrechtlich belangt werden.

Arne Rehse, Leiter der unteren Abfallbehörde im Umweltamt erklärt hierzu: „Häusliche Abfälle werden grundsätzlich vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,

das heißt der Landeshauptstadt Dresden oder einem von ihr beauftragten Dritten, zum Beispiel der Stadtreinigung Dresden GmbH, entsorgt.“

Allerdings hat der Gesetzgeber im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) auch Privaten die Möglichkeit eröffnet, häusliche Abfälle zu sammeln. Voraussetzung dafür ist, dass das Unternehmen diese Sammlung vorab bei der Landesdirektion Sachsen anmeldet (vgl. § 18 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, kurz KrWG). „Private Sammler, die ihre Sammlungen ordnungsgemäß angezeigt haben, geben nach Erfahrung des Umweltamtes auf ihren Flyern ihre Kontaktdaten an. Eine rechtliche Verpflichtung besteht dazu allerdings nicht“, erklärt Arne Rehse weiter. „Bei Flyern, auf denen jegliche Kontaktdaten fehlen, kann man daher davon ausgehen, dass die Sammlungen unseriös sind“, ergänzt er. Ordnungswidrigkeiten in diesem Kontext werden von der Landesdirektion verfolgt.

Elektro- und Elektronikaltgeräte

müssen ohne Ausnahme in Wertstoffhöfen oder beim Hersteller bzw. Vertreiber entsorgt werden. Diese Geräte fallen nicht unter das Kreislaufwirtschaftsgesetz. „Generell möchten wir an das Verantwortungsbewusstsein der Dresdnerinnen und Dresdner appellieren“, sagt Arne Rehse. „Nur für Sammler, die der Landesdirektion gemeldet sind, können wir eine ordnungsgemäße Abfallverwertung garantieren. Bei allen anderen bleibt offen, ob die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos entsorgt bzw. verwertet werden. Deshalb Vorsicht bei anonymen Sammlern und generell bei der Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten“, meint Arne Rehse weiter. „Zwar lockt anfangs die bequeme und billige Entsorgung aber am Ende zahlt die Allgemeinheit für die Beseitigung illegal abgelagerter Abfälle, ganz zu schweigen von den Schäden an Natur und Umwelt, die damit oft einhergehen.“

Abfall-Info-Telefon
(03 51) 4 88 96 33



VDI

FRÜHE ÖFFENTLICHKEITS-BETEILIGUNG

Trainingsseminar zur VDI 7000
23./24.06.2016, Dorint Hotel Dresden

Ihre Infrastruktur- und Industrieprojekte werden Sie erfolgreicher planen und umsetzen, wenn Sie gesellschaftliche Stakeholder möglichst früh in den Dialog einbeziehen. Das Zweitages-Seminar gibt Ihnen ausführlich die Methodik dafür an die Hand. Profitieren Sie damit von den positiven Erfahrungen ausgewiesener Fachleute und aus den Beispielen erfolgreich geplanter und realisierter Projekte der Praxis.

Alle Informationen unter:
www.vdi.de/Seminar-VDI7000-Dresden

Bild: © Shutterstock / WDG Photo

Verkehrsberuhigung im Dorfkern Loschwitz

Bis voraussichtlich 17. Juni werden die Voraussetzungen geschaffen, um auf der Friedrich-Wieck-Straße in Loschwitz die Verkehrsorganisation und die Verkehrsberuhigung zu verbessern. Im oberen Teil der Straße markieren Schilder eine Parkverbotszone. Bewohnerparken ist dabei auf der Westseite auf den gekennzeichneten Flächen möglich. Auf der Ostseite werden nach dem Elbhangfest Fahrradbügel eingebaut. Die beiden in Richtung Elbe verlaufenden Straßenabschnitte werden als verkehrsberuhigte Bereiche beschildert. Die Verkehrszeichen stehen so, dass sie die Zufahrten einengen. Außerdem bekommt der Parkplatz Fidelio-F.-Finke-Straße eine auffälligere Beschilderung. Zeitgleich erfolgt der Rückbau des Pollers im westlichen Straßenabschnitt der Friedrich-Wieck-Straße.

Neben geringfügigen Einengungen an den Baufeldern kommt es zu keinen Verkehrseinschränkungen. Mit der Ausführung der Arbeiten ist die Firma DREBAU Hoch- und Tiefbau GmbH aus Kleinopitz beauftragt.

Die Kosten dieser Maßnahme betragen rund 9 000 Euro.

Wohin mit der Schönheit?

Sonderausstellung zum 20-jährigen Bestehen der Sächsischen Akademie der Künste

Die Sächsische Akademie der Künste begeht 2016 ihr 20-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass widmet die Städtische Galerie Dresden den bildenden Künstlern der Akademie eine Ausstellung unter der Fragestellung „Wohin mit der Schönheit?“. Die Akademie wurde im Jahr 1996 gegründet, um die Freiheit und die Bedeutung der Kunst gegenüber Staat und Gesellschaft durch namhafte Mitglieder im In- und Ausland zu vertreten und die verschiedenen Künste aktiv zu fördern. Die Ausstellung, die vom 18. Juni bis 18. September gezeigt wird, versammelt Werke von allen 28 Künstlerinnen und Künstlern aus der Klasse Bildende Kunst.

Seit der Antike gehen Künstler, Dichter und Philosophen dem Wesen von Schönheit nach. Mit den jeweils aktuellen Wertevorstellungen einer Gesellschaft wandelt sich auch der Schönheitsbegriff, beeinflusst durch politisch-ökonomische Umstürze, naturwissenschaftliche Fortschritte und wechselnde Moden. Was empfinden wir heute als schön? Wie existenziell ist Schönheit – brauchen wir sie überhaupt? Was würde die Gefährdung oder der Verlust von Schönheit für unser gesellschaftliches Zusammenleben bedeuten?

Die bildenden Künstlerinnen und Künstler der Sächsischen Akademie stammen aus Deutschland, Dänemark, Österreich, Ungarn, Polen, Russland, Frankreich und Tschechien. Mit ihren Werken antworten sie ganz verschieden auf die Frage nach der Schönheit



– mal poetisch, mal ironisch oder heiter, mal nachdenklich. Zu sehen sind Gemälde, Skulpturen, Zeichnungen, Druckgrafiken, Fotografien und Filme.

Die Ausstellung wird begleitet von einem Veranstaltungsprogramm, an dem sich neben den bildenden Künstlern die Akademie-Mitglieder aus den Klassen Baukunst, Darstellender Kunst, Film, Literatur und Musik beteiligen. Die Besucher dürfen sich auf Filme, Performances, Diskussionen, Lesungen und

Ausgestellt. Hartwig Ebersbach: Alpenglüh, 2015. Fotografie: Christoph Sandig, Leipzig, © VG Bild-Kunst, Bonn 2016

Konzerte freuen, die in der Ausstellung stattfinden werden. Auch wird es Gelegenheit geben, mit einzelnen Künstlern über ihre Werke ins Gespräch zu kommen. Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen sind unter www.galerie-dresden.de und unter www.sadk.de veröffentlicht.

Buchsommer in Sachsen: „Beim Lesen tauch ich ab“

In den Ferien drei Bücher kennen lernen und bei der Abschlussparty dabei sein

In diesem Sommer startet bereits zum vierten Mal die Ferienaktion Buchsommer Sachsen, an der 91 Bibliotheken Sachsens und Dresdens teilnehmen. Unter dem Motto „Beim Lesen tauch ich ab“ können Jugendliche ab der 5. Klasse neue Bücher in ihren Ferien lesen. Wer erfolgreich am Buchsommer teilgenommen hat, erhält auf der großen Abschlussparty ein Zertifikat und kann einen Preis gewinnen.

Der Buchsommer Sachsen ist eine Sommerferienaktion, die bis zum 7. August unter der Schirmherrschaft des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

stattfindet. Mitmachen können Jugendliche im Alter von 11 bis 16 Jahren. Pro Bibliothek wurden mehr als 100 neue Bücher exklusiv für die Teilnehmer am Buchsommer Sachsen gekauft. Präsentiert in einem eigenen Regal und erkennbar am Buchsommer-Aufkleber warten Abenteuer-geschichten, Comic-Romane und Fantasygeschichten auf ihre Leser.

Um die Teilnahme erfolgreich abzuschließen, müssen drei Bücher gelesen werden. Der Inhalt wird im Anschluss kurz besprochen und abgefragt und als „erfolgreiche Lektüre“ im Leselogsbuch

vermerkt. Bei drei gelesenen Büchern erhält der Teilnehmer das Zertifikat auf der Abschlussparty, das als Nachweis für Ferienengagement gilt. Die Teilnahme am Buchsommer ist kostenlos.

In Dresden beteiligen sich alle Filialen des städtischen Netzes an dieser Aktion.

Zur Abschlussparty werden alle Teilnehmer am 27. August um 17 Uhr in die medien@age, Waisenhausstraße 8, eingeladen. Der Direktor der Städtischen Bibliotheken Dresden, Prof. Dr. Arend Flemming wird die Zertifikate überreichen.

Sommerferien! Start für die CrossMedia Tour

Mit insgesamt 25 Medienworkshops startet die CrossMedia Tour zum Beginn der Sommerferien in ihre achte Runde. Unter dem Motto: „Deine Ideen – Deine Medien – Deine Stadt“ können sich Dresdner Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 25 Jahren als Medienproduzenten ausprobieren. Alle Workshops sind kostenfrei.

„Das Kursangebot hat einen besonders starken Stadtbezug“, sagt Kristina Richter, Projektkoordinatorin vom Medienkulturzentrum Dresden. „In den Workshops können Kinder und Jugendliche visuell und akustisch den Stadtraum erschließen und ihre Lieblingsplätze erkunden“. Im Workshop „Dresden in 3D-Modellen“ entstehen Häuser und Stadtpläne ganz nach den Vorstellungen der teilnehmenden Jugendlichen.

Anmelden können sich Interessierte ab sofort unter www.crossmediatour.de, wo auch weitere Informationen zum Programm zu finden sind.

Für das Projekt haben sich 22 Dresdner Vereine und Initiativen zusammengeschlossen, um gemeinsam ein umfassendes medienpädagogisches Angebotsspektrum zu entwickeln. Die Koordination übernimmt das Medienkulturzentrum Dresden.

Das Projekt wird gefördert von der Kulturstiftung des Freistaates Sachsen, dem Amt für Kultur und Denkmalschutz der Landeshauptstadt Dresden, dem Bundesverband der Schulfördervereine im Rahmen von Kultur macht stark, Bündnisse für Bildung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), der SAP AG und der Ostsächsischen Sparkasse Dresden.

www.crossmediatour.de



Oberwartha feiert 750-jähriges Bestehen

Oberwartha hat Geburtstag und wird 750 Jahre alt. Mit einem Festwochenende vom 17. bis 19. Juni feiern die Bewohner ihr Jubiläum. Am Freitag 17. Juni, 17 Uhr, ist ein Empfang der Ortschaft Oberwartha zur 750-Jahr-Feier im Festzelt, Gustav-Voigt-Straße geplant. Oberbürgermeister Dirk Hilbert spricht ein Grußwort und sticht das Bierfass an. Die An- und Abreise von morgens bis in die späte Nacht hinein mit dem ÖPNV ist gewährleistet.

Der Oberbürgermeister gratuliert

zum 100. Geburtstag

■ am 20. Juni

Gertrud Nixdorf, Pieschen

zum 90. Geburtstag

■ am 17. Juni

Alfred Michel, Schönfeld

■ am 18. Juni

Lieselotte Zschiesche, Altstadt

Sonja Leditschke, Blasewitz

Edith Leiska, Blasewitz

Erich Wenzel, Cotta

■ am 19. Juni

Joachim Höppner, Cotta

Werner Möbius, Cotta

Edith Engler, Prohlis

Barbara Gnüchtel, Prohlis

■ am 20. Juni

Herta Bierlich, Altstadt

Ingeborg Dietrich, Blasewitz

Irmgard Geißler, Loschwitz

Johanna Bergmann, Plauen

■ am 21. Juni

Erika Findeisen, Altstadt

Ursula Külper, Blasewitz

■ am 22. Juni

Gerd Helfer, Altstadt

Hans Grundmann, Prohlis

zur Goldenen Hochzeit

■ am 18. Juni

Hannelore und Günter Ulbrich,

Blasewitz

„Grüne Lebenswege“ führen durch Dresden

Zweiter Dresdner Gartenspaziergang findet am 22. Juni statt



Der zweite Dresdner Gartenspaziergang der diesjährigen Saison findet am Mittwoch, 22. Juni, statt. Beginn ist um 17 Uhr. Die Spaziergänger treffen sich am Eingang zum Waldpark Bühlau, Stechgrundstraße. Zu erreichen ist dieser mit der Straßenbahnlinie 11, Haltestelle Platteite. Die Teilnahme am Gartenspaziergang ist kostenfrei. Zu empfehlen ist festes Schuhwerk und der Witterung angepasste Kleidung. Eine Anmeldung für den Spaziergang ist nicht erforderlich.

Sabine Webersinke und Dr. Ellen Schneider von der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. – DGGL führen durch den Waldpark Weißer Hirsch und den Waldfriedhof. Themenschwerpunkte bilden die Gestaltung des Waldparks im Kontext der Hygienebewegung und Stadtkultur sowie die Friedhofskultur des Waldfriedhofs. Der am 1. Juni 1898 eingeweihte Waldfriedhof „Weißer Hirsch“

mit der vom Baumeister Schaeffer erbauten Kapelle befindet sich am Rand der Dresdner Heide.

Zahlreiche bedeutende Persönlichkeiten wie die Schauspielerin Antonia Dietrich, der Arzt Heinrich Lahmann, der Maler Georg Nerlich, der Physiker Manfred von Ardenne, der Kreuzkantor Martin Flämig und der Denkmalpfleger Hans Nadler wurden hier bestattet. Aufgrund seiner landschaftlich reizvollen Lage sowie seines Grabmal- und Baumbestandes zählt der Waldfriedhof zu den schönsten Friedhöfen Dresdens.

■ Weitere Gartenspaziergänge in diesem Jahr sind:

■ Der Gärtner des Maharadschas. Ein Sachse bezaubert Indien
Sonderführung durch die Ausstellungen im Museum und im Schlosspark Pillnitz

Wann: Mittwoch, 3. August, 16 Uhr
Führung: Dr. Anja Eppert (Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH, Kuratorin der Ausstellung)

Ruhe im Grünen. Auch der Neue Annenfriedhof war bereits 2012 Ziel der Dresdner Gartenspaziergänge.

Foto: Heike Richter

Treffpunkt: Besucherzentrum „Alte Wache“
Straßenbahn-Linie 2 bis Haltestelle Kleinzschachwitz, Fußweg 8 Minuten zur Fährstelle Pillnitz, weiterer Fußweg von der Fährstelle zum Besucherzentrum „Alte Wache“ oder Straßenbahn-Linie 12 bis Haltestelle Schillerplatz, Bus-Linie 63 bis Haltestelle Leonardo-da-Vinci-Straße, anschließend etwa zehn Minuten Fußweg

Zur Beachtung: Für die Führung muss der reguläre Eintrittspreis für Sonderführungen von 13 Euro (Ermäßigung für Kinder/Schüler bis 16 Jahre: 7 Euro) gezahlt werden. Im Preis enthalten ist neben der Führung der Eintritt in das Museum sowie in den Park.

■ Auf neuen Wegen durch den Beutlerpark

Wann: Mittwoch, 17. August, 17 Uhr

Führung: Michael Müßiggang (Freier Landschaftsarchitekt) und Eva Meyer (Landschaftsarchitektin, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft Dresden)

Treffpunkt: Aufgang Reichenbachstraße/Am Beutlerpark östlich (stadteinwärtige Seite)

Bus-Linie 66 oder Straßenbahn-Linie 11 bis Haltestelle Stehlener Platz, anschließend etwa 7 Minuten Fußweg

■ Gartenhistorisch geprägte Landschaft – Der Friedrichsgrund
Wann: Mittwoch, 7. September, 16 Uhr (Dauer etwa 2 Stunden)

Führung: Dr.-Ing. Stefanie Krihning, DGGL

Treffpunkt: Am Rathaus Pillnitz (Höhe Sparkasse)

Bus-Linie 63 bis Haltestelle Rathaus Pillnitz

■ Mehr Platz im Alaunpark – Rundgang durch die neue Westerweiterung

Wann: Mittwoch, 14. September, 16 Uhr

Führung: Viola Berkmann (Landschaftsarchitekturbüro Krüger) und Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft Dresden

Treffpunkt: Alaunplatz – Marktplatz nahe Bischofsweg

Straßenbahn-Linie 13 bis Haltestelle Alaunplatz

www.dresden.de/
gartenspaziergaenge



Gut informiert?



dresden.de/amsblatt



Meissner Obstgarten Geisler

01665 Klipphausen OT Reichenbach Nr.7

Tel. 03521/453377 • Fax 03521/404951

www.meissner-obstgarten.de

info@meissner-obstgarten.de

Wir laden Sie recht herzlich ein zur

Süßkirschselbstpflücke 24.6. - 17.7.2016

Freitag, Samstag, Sonntag von 7.00 – 12.00 Uhr

in 01665 Klipphausen, OT Reichenbach, Kirchweg

Sauerkirschselbstpflücke 22.7. - 31.7.2016

Freitag, Samstag, Sonntag von 7.00 – 12.00 Uhr

in 01665 Klipphausen, OT Batzdorf, Schlossstraße

Bitte Leergut mitbringen!

Cooler Sommer in der EnergieVerbund Arena

Sommereis-Disco, Kinder-Eislaufkurse und Eislaufen für große und kleine Dresdnerinnen und Dresdner

Der Eigenbetrieb Sportstätten Dresden stellt ab sofort in der Trainingseishalle der EnergieVerbund Arena wieder „Sommereis“ für alle Eissportler zur Verfügung. Hauptnutzer des Sommereises ist der Bundesstützpunkt Short Track mit dem Nationalteam und den Junioren. Auch der Eiskunstlauf- und Eishockeyverein trainiert hier. Erstmals macht die international renommierte „Hockey Talent Academy“ in Dresden halt. Im Sommer wird bereits der Grundstein für eine erfolgreiche Saison gelegt. Und Besucher sind herzlich willkommen zum sommerlichen Eislaufgenuss.

Ab 30. Mai verwandelten sich 72 Kubikmeter Wasser unter intensiver Kühlung in eine vier Zentimeter dicke Eisschicht auf 1600 Quadratmeter. Zuerst wurde die Betonpiste der Trainingseishalle gereinigt. Anschließend kamen die präzisen Linierungen für die Eissportarten (Shorttrack/ Eisschnelllauf, Eishockey, Eisstockschießen) auf den Betonboden. Davor wurde die Betonpiste auf minus zehn Grad heruntergekühlt, bevor die ersten Liter Wasser eine feinen Eisfilm bildeten. Zwei Zentimeter Eis entsteht per Wasserschlauch, Schicht für Schicht. Dann folgen die Feinarbeiten und alle Linien werden noch mal in das Eis eingebracht. Dann erst kommt die Eismaschine zum Einsatz: 20 bis 25 Fahrten sind notwendig, um weitere zwei Zentimeter Eis aufzubauen, damit für die Sportlerinnen und Sportler eine glatte und schnelle Eisfläche entsteht. Ab dem 13. Juni kann sie nun wieder rege genutzt werden. Für den Leistungssport ist es enorm wichtig, auch in der warmen Jahreszeit beste Trainingsmöglichkeiten



vorzufinden. Mit dem Eis im Sommer kommt die Landeshauptstadt Dresden den Anforderungen des Leistungssportes an den Stützpunkten nach.

■ Eisiges Ferienpass-Angebot für Dresdner Schülerinnen und Schüler

Wer möchte, kommt von Ende Juni bis Anfang August in den Genuss einer eiskalten Erfrischung: 1 700 Quadratmeter spiegelglattes Eis locken in den Sommerferien immer mittwochs ab 29. Juni von 10 Uhr bis 12 Uhr zum Eislaufen, Schlittern, Pirouetten drehen und Kufenflitzen in die Trainingseishalle. Schülerinnen und Schüler, die im Besitz eines aktuellen Ferienpasses der Landeshauptstadt Dresden sind, erhalten in Begleitung eines vollzahlenden Erwachsenen einmalig kostenfreien Eintritt bei Abgabe des entsprechenden Coupons aus dem Ferienpass.

An folgenden Mittwochvormittagen können Eislaufbegeisterte mit und ohne Ferienpass das Som-

mereis der Trainingseishalle zum Kufenflitzen nutzen:

■ 29. Juni, 6. Juli, 13. Juli, 20. Juli, 27. Juli, 3. August, jeweils von 10 bis 12 Uhr.

■ Anmeldung im Schlittschuh-Reservierungssystem unter www.schlittschuh-verleih.de

■ Eintrittspreise: Erwachsene 3,50 Euro, Begünstigte 2,50 Euro

■ Kostenfreie Eislaufkurse mit den Dresdner Short-Trackern

Zu den öffentlichen Eislaufterminen bietet der Bundesstützpunkt Short Track Eislaufkurse für Kinder an. Die erfahrenen Trainer erklären in einstündigen Kurseinheiten spielerisch das 1x1 des Eislaufens. Die Kurse selbst sind kostenfrei; somit müssen ausschließlich der Eintrittspreis für die Eisfläche sowie die Leihgebühr für Schlittschuhe (bei Bedarf) entrichtet werden. Der Kurs ist auch für Gruppen möglich, für maximal zehn Teilnehmer. Eine Voranmeldung am Servicepunkt unter Telefon (03 51) 4 88 52 ist unbedingt erforderlich.

Flitzen wie die Großen. Kostenfreie Eislaufkurse mit den Dresdner Short-Trackern sind im Sommer möglich.

Foto: Diana Kaule

Kurstermine & Zeiten: 29. Juni, 6. Juli, 13. Juli, 20. Juli, 27. Juli, und 3. August, jeweils 10 Uhr.

■ Sommereis-Disco

Drei Stunden Eislaufen mitten im Hochsommer, Party und gute Laune – das gibt es nur in der Eishalle der EnergieVerbund Arena, Magdeburger Straße 10. Am Freitag, 24. Juni, von 19.30 bis 22.30 Uhr gibt es die einzige Sommereis-Disco in Dresden unter dem Motto „Sommer, Sonne, Strand & Eis“. Für heiße Rhythmen und Beachparty-Feeling sorgt das Disco-Twice DJ Team. Der Eintritt kostet nur fünf Euro. Leihschlittschuhe gibt es gegen eine Gebühr direkt vor Ort.

.....
www.dresden.de/eislaufen
www.eisdisco-dresden.de
Facebook: Eisarena Dresden
oder EisdiscoDresden





Welche Leistungen übernehmen die Kranken- und Pflegekassen?

Ein starkes Team für Ihre Gesundheit

Die pro:med-Pflegeberatung
Fragen kostet nichts. Wir helfen Ihnen gern, wenn es um Pflege und Gesundheit geht und beantworten Ihre Fragen zu Ansprüchen auf Leistungen der Kranken- und Pflegekassen. Rufen Sie uns an! **0800 7766331**

pro:med – Pflaster verbindet
Wir geben unseren Patienten und deren Angehörigen Fürsorge, Sicherheit und Mobilität. Mit einem starken Netzwerk schaffen wir neue gesundheitliche Freiräume. Denn Ihre Lebensqualität liegt uns am Herzen.

pro:med Service
www.promed-service.de

pro:med Pflege
www.promed-pflege.de

pro:med Logistik
www.promed-logistik.de

IMMOBILIENWERTE ONLINE ERMITTELN

AUF WWW.CMDD.DE ERHALTEN SIE SOFORT ZAHLEN UND FAKTEN

CM
CITYMAKLER
DRESDEN

1.
Privathaus
Mehrfamilienhaus
Grundstück
Wohnung

2.
150 m²

3.
Vermietet

4.
Gute Lage

5.
Gute Ausstattung

Verkaufswert ca.
448.875 €
Kaltmieteertrag ca.
2.205 € mtl.

Auf www.cmdd.de erhalten Sie eine unverbindliche Wertindikation zu Ihrer Immobilie und können sofort online Ihren individuellen Vermarktungsplan konfigurieren.

NEHMEN SIE UNS IN ANSPRUCH FÜR IHRE IMMOBILIE UND ÜBERZEUGEN SIE SICH VON UNSERER LEISTUNGSFÄHIGKEIT!

CITYMAKLER DRESDEN mit seinem ausgebildeten Team aus Immobilienfachleuten stellt seit seiner Gründung im Jahr 2000 den Kunden in den Mittelpunkt seines Services. Als eines der führenden Dresdner Maklerbüros schätzen Immobilieneigentümer insbesondere unseren verbindlichen, persönlichen Service. Wir vermitteln Ihr Objekt diskret und

persönlichen Service. Wir vermitteln Ihr Objekt diskret und zuverlässig und in einem abgestimmten Zeitrahmen. Unsere Mitgliedschaft im Immobilienverband Deutschland - IVD garantiert Ihnen die sorgfältige Arbeitsweise eines langjährigen Verbandsmitgliedes.

CITYMAKLER DRESDEN · ANTONSTR. 10 · 01097 DRESDEN · TEL. 0351 6 555 777 · WWW.CMDD.DE

Anträge auf Bewohnerparkausweise

Aus organisatorischen Gründen kommt es ab 20. Juni zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Bewohnerparkausweise. In der Zeit vom 11. bis 15. Juli und vom 2. bis 23. September können keine Anträge bearbeitet werden. Die Dienststelle bleibt in diesen Zeiträumen geschlossen.

Die Verlängerung der Bewohnerparkausweise kann bereits drei Monate vor Ablauf des gültigen Ausweises erfolgen. Die Restgültigkeit wird dabei berücksichtigt und bleibt erhalten. Die Stadtverwaltung bittet Bürgerinnen und Bürger diese Möglichkeit zu nutzen und ihren Antrag bereits vor dem Ende der Gültigkeitsdauer ihres Bewohnerparkausweises zu stellen.

Abgabefrist für den Erlweinpreis endet

Die Landeshauptstadt Dresden vergibt in diesem Jahr zum siebten Mal den Erlweinpreis.

Die Abgabefrist dafür endet am 24. Juni. Zur Bewerbung um den Erlweinpreis können Bauvorhaben eingereicht werden, die sich auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden befinden und deren Fertigstellungstermin zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2015 lag. Private Bauherren werden ausdrücklich aufgefordert, sich mit ihren Bauvorhaben zu bewerben. Der Erlweinpreis ist mit 10 000 Euro dotiert.

www.dresden.de/erlweinpreis



ZAHL DER WOCHE

In der letzten Eislaufsaison 2015/2016 nutzten von Oktober bis März etwa 103 000 Besucher die Eisflächen der Energie Verbund Arena. Darunter waren etwa 13 000 Gäste bei den Eis-Discos. Der Dezember war mit über 31 000 Eisläufern am besten besucht. Am besucherstärksten Eislaufstag seit Eröffnung der EnergieVerbund Arena, am Sonntag, 10. Januar 2016, kamen 3 723 kleine und große Eisläufer. Die am meisten frequentierte Eislauf-Woche fällt mit 15 230 Besuchern auf die Weihnachtssferien. Bei der „Eisdisco XXL“ feierten 1 600 Eisdisco-Fans am 2. Januar 2016 zu heißen Beats auf allen drei Eisflächen.

www.dresden.de/eislaufen



INTERNET-TIPP

Karte zur Dresdner Bodenqualität ist ab sofort online

Das Umweltamt präsentiert erstmals flächendeckende Informationen zur Bodenqualität für das Dresdner Stadtgebiet im Themenstadtplan. Die Karte kann online unter www.dresden.de/bodenqualitaet abgerufen werden.

„Die neue Karte fasst unsere Kenntnisse zu den Dresdner Böden zusammen und stellt sie der Öffentlichkeit zur Verfügung. Mit den Aussagen zur Bodenqualität wissen wir nun, welche Flächen aus Sicht des Bodenschutzes besonders wertvoll sind“, erklärt Dr. Matthias Röder, Bodenexperte im Umweltamt. „Nur wenige Städte in Deutschland verfügen über solch umfassend aufbereitete Bodendaten. Dresden ist damit in der Lage, seine zukünftige Entwicklung so zu gestalten, dass auch für kommende Generationen eine lebenswerte und ökologisch intakte Umwelt bewahrt wird. Gerade in einer wachsenden Stadt wie Dresden mit erheblichem Bodenverbrauch ist dies besonders

wichtig“, zeigt er sich überzeugt.

Unter dem Begriff Bodenqualität sind alle natürlichen Bodenfunktionen einschließlich der archäologischen Archivfunktion zusammengefasst. Berücksichtigt sind auch Beeinträchtigungen, die beispielsweise durch Bebauung oder Belastungen des Bodens entstehen.

„Auch wenn Landwirte, Makler oder Bauherren aus der neuen Karte weder die ackerbauliche Eignung noch Grundstückspreise oder Baugrundeigenschaften ableiten können, so werden doch die gesetzlichen Herausforderungen deutlich“, ergänzt Dr. Matthias Röder. „Das reicht von schonender pflugloser Bodenbearbeitung auf den besonders wertvollen Schwarzerden im Dresdner Süden bis hin zum sehr sorgfältigen Umgang mit Bebauung auf den qualitativ hochwertigen Lössböden.“

www.dresden.de/boden



**Großer Beratungstag
mit Frau Bartholomay**

**Am 17.06.2016
von 10–16 Uhr**

Freitag, den 17.06.2016 von 10–16 Uhr
Gartenberatung zum Thema Nützlinge im Garten!
**Mit Frau Bartholomay, der Radiogärtnerin
des MDR 1 Radio Sachsen**

toom Baumarkt
Leubener Straße 61
01279 Dresden-Laubegast
Tel. 0351 655661-0

toom
Respekt, wer's selber macht.

toom.de

Gedenken zum Volksaufstand am 17. Juni

Am Freitag, 17. Juni, findet ab 16.30 Uhr eine Gedenkveranstaltung an der Goldenen Pforte, Rathausplatz 1, statt.

Zum Jahrestag des 17. Juni 1953 erklärt Oberbürgermeister Dirk Hilbert: „An diesem Tag sollte man mal genauer über Schwarz, Rot und Gelb nachdenken. Es reicht eben nicht, zur EM die Fahne zu schwenken, um dann wenig später wieder zu vergessen, wofür sie eigentlich steht. Wenn wir es damit ernst meinen, sollten wir das auch ernster nehmen. Zum Beispiel in dem wir uns in Vereinen oder Parteien engagieren. Oder in dem wir auf die Menschen zugehen, die tausende von Kilometern auf sich genommen haben, um bei uns in Dresden in Freiheit zu leben. Machen wir Einigkeit, Recht und Freiheit zu unserem Integrationsmotor!“

Der 17. Juni 1953 steht historisch betrachtet in einer Reihe mit europäischen Ereignissen, bei denen es um Freiheit und Selbstbestimmung ging. Entgegen traditioneller Zugänge zu diesem Datum soll es am 17. Juni 2016 nicht um die historischen Ereignisse in Dresden alleine, sondern generell um die Themen Freiheit und Demokratie gehen. Der Titel der Veranstaltung „Vom Wert der Freiheit“ gibt das Rahmenthema vor. Es wird musikalisch von Voxaccord (ehemalige Kapellkneben) umrahmt. Bürgermeister Dr. Peter Lames spricht ein Grußwort. Der Direktor des Institut français Dresden, Jean-Christophe Tailpié, hält ein Kurzreferat.

Dresdnerinnen und Dresdner sind herzlich zu der Veranstaltung eingeladen.

Wie viel?

dresden.de/statistik

Lesungen in Dresdner Bibliotheken

Die Eintritte sind frei – Antrittslesung des Stadtschreibers

■ Bibliothek Südvorstadt, Nürnberger Straße 28f

Freitag, 17. Juni, 19.30 Uhr, liest Michael G. Fritz aus seinem Buch „Ein bißchen wie Gott“.

An dem Tag, als Johanna an die Bildschirme der Überwachungskameras eines Berliner Bahnhofs umgesetzt wird, beobachtet sie auf einem Bahnsteig ihren Mann André, der eine fremde Frau küsst. Johanna glaubt, durch den Anblick endgültig verrückt zu werden – wie ihre Großmutter. Sie befürchtete es schon immer, ihre Mutter Erika hatte es ihr vorausgesagt. Nun scheint es einzutreten.

Michael G. Fritz antwortet auf seine Wahrnehmungen in Zeiten der Überwachung mit einem Roman über ein bitteres Familiengeheimnis, in dem er mit der Wirklichkeit auf den Monitoren zu spielen weiß. Es moderiert Lutz Rathenow.

Die Lesung ist eine Kooperationsveranstaltung mit dem Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR.

■ Bibliothek Gruna, Papstdor-

fer Straße 13

Am Sonntag, 19. Juni, 11 bis 18 Uhr, beteiligt sich die Bibliothek alljährlichen Grunaer Brunnenfest.

Unter dem Motto „Gesundes Leben“ lädt die Bibliothek Gruna ihre Nutzer zum Bibliotheksbesuch ein. Die Besucher erwartet ein großer Buchflohmarkt, Kinder können bei einem Bibliothekquiz ihr Wissen unter Beweis stellen und kleine Preise gewinnen. Außerdem ist die Neuanmeldung zum halben Preis möglich.

■ Haupt- und Musikbibliothek, Freiburger Straße 35

Am Mittwoch, 22. Juni, 20 Uhr, findet die Antrittslesung des Dresdner Stadtschreibers 2016, Peter Wawerzineck, statt.

Grußworte halten die Kulturbürgermeisterin Annekatrin Klepsch und Heiko Lachmann, Vorstandsvorsitzender der Kulturstiftung der Ostsächsischen Sparkasse Dresden.

Die Veranstaltung wird gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalpflege, und die Kulturstiftung der Ostsächsischen Sparkasse Dresden.

Bienenmedikamente können abgeholt werden

Die bestellten Arzneimittel zur Varroosebekämpfung bei Bienen stehen voraussichtlich ab Montag, 20. Juni, im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Dresden, Burkensdorfer Weg 18, zu den bekannten Sprechzeiten Montag 9 bis 12 Uhr, Dienstag und Donnerstag 9 bis 18 Uhr sowie Freitag 9 bis 12 Uhr zur Abholung bereit.

Die Imker werden gebeten, vorab im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unter Telefon (03 51) 4 08 05 11 nach-

zufragen, ob die Medikamente tatsächlich geliefert wurden.

Jeder Imker, der in Dresden wohnt, muss seine Bienen jährlich mit zugelassenen Tierarzneien gegen die Varroamilben und die amerikanische Faulbrut behandeln. Das sollte er ordnungsgemäß dokumentieren. Eine Reihe von Imkern hat Bienenvölker über die Wintermonate teilweise oder vollständig verloren. Varroamilben und die amerikanische Faulbrut sind die größte Bedrohung für die Honigbienen.

Projekte von heute mit Sinn für morgen

Bewerbung zum Agenda 21-Wettbewerb endet am 30. Juni

Bereits zum siebzehnten Mal lobt der Lokale Agenda 21 für Dresden e. V. und der Lions Club Dresden Agenda 21 den Wettbewerb für Zukunftsprojekte aus.

Bis 30. Juni 2016 können sich Dresdnerinnen und Dresdner, Institutionen und Organisationen, Unternehmen, Dienstleister sowie Verbände und Initiativen bewer-

ben, die mit kreativen, umsetzbaren und innovativen Projekten in Dresden den Weg in die Zukunft weisen. Preise werden wieder in drei Kategorien vergeben. Mehr dazu und zu den Bewerbungsmodalitäten steht im Internet.

.....
www.dresdner-agenda21.de



Rathaus Leuben verlängert Ausstellung

70 Jahre Operettentheater in Leuben geht zu Ende

Die Ausstellung „Die heitere Muse als Dorfschönheit“ – 70 Jahre Operettentheater in Leuben, die im Bürgersaal des Rathauses Leuben, Hertzstraße 23, zu sehen ist, wird aufgrund des großen Besucherinteresses bis einschließlich 22. Juli verlängert. Der Eintritt ist frei. Geöffnet ist die Ausstellung von Montag bis Freitag, jeweils von 8 bis 18 Uhr. Interessierte sind ein-

geladen, dass bevorstehende Ende einer 70-jährigen Ära des beliebten Musiktheaters im Ortsteil Leuben noch einmal Revue passieren zu lassen. Ein Zeitstrahl verdeutlicht die traditionsreiche Geschichte sowie den Weg der Staatsoperette von den Anfängen bis hin zum Neubau. Zu sehen gibt es bisher nicht veröffentlichte Fotos, Requisiten, Kostüme und Zeitdokumente.

Wohlfühlen, Genießen, Entspannen in Bad Schlema

3 Ü/F im DZ; 2 Ganztagesbesuche für Bad, Saunalandschaft und Wellnessoase im Gesundheitsbad „Actinon“; Willkommensgetränk; 1 Ganzkörper-Aroma-Ölmassage; 1 Rückenmassage; 1 Packung nach Wahl; 1 zünftiges Essen in einer Gaststätte im Ort; inkl. Kurtaxe

p.P. ab 240,00 € (Buchungsnummer P 007)



Bad Schlema
Das Radonheilbad des Erzgebirges
(K)urlauben Sie sich gesund!

Buchungen und Informationen
FVV „Schlematal“ e.V.
Gästeinformation Bad Schlema
gaesteinformation@kurort-schlema.de
Telefon: 0 37 72 / 38 04 50

www.kurort-schlema.de



Wohnen im Umland von Dresden

Gröditz ist eine Kleinstadt in der Naturlandschaft Röderaue. Sie können alle öffentlichen Einrichtungen in der Stadt, wie Rathaus, Schulen, Kindertagesstätten und Bibliothek zu Fuß erreichen. Hier finden Sie Waren und Dienstleistungen aller Art. Cafés und Gaststätten laden zum Verweilen ein. Ein Kino vor Ort lädt ebenfalls zum Besuch ein.

Die **Kommunale Wohnungsgesellschaft Gröditz mbH (KWG)** bietet Ihnen in Gröditz:

- kautionsfreien
- preisgünstigen
- provisionsfreien Wohnraum

Vermietungsaktionen – Des Weiteren bieten wir Ihnen:

- einen **100 % Erlass der Grundmiete für das erste Vierteljahr**, bei der Anmietung einer 3-, 4- oder 5-Raumwohnung in der 5. oder 6. Etage
- Neumieter ab dem 60. Lebensjahr erhalten einmalig einen **Reisegutschein in Höhe von 150 Euro** bei Abschluss eines Mietvertrages

Gästewohnungen

Sie sind in Gröditz privat oder geschäftlich zu Besuch? Dann können wir Ihnen mehrere vollständig möblierten Gästewohnungen anbieten. Sie bieten Platz für bis zu 6 Personen.



KWG | Graf-Detlef-von-Einsiedel-Str. 2 | 01609 Gröditz
Telefon (03 52 63) 37 37 | www.kwg-wohnen.de

Migration. [Aus-]Wanderung – Vertreibung – Flucht

Ausstellung im Verkehrsmuseum zeigt Geschichte und Beweggründe von Menschen, die ihr Land verlassen müssen

Das Verkehrsmuseum Dresden zeigt in einer Ausstellung vom 16. Juni bis 30. Dezember die Geschichte der Migration in Deutschland. Oberbürgermeister Dirk Hilbert: „Den Migranten, ihren Schicksalen, ihren Beweggründen und ihren Reisemitteln widmet das Dresdner Verkehrsmuseum seine neue Sonderausstellung und zeigt damit: Museum kann brandaktuell sein. Museum vermag den Bogen aus der Vergangenheit in die Gegenwart zu schlagen. Museum kann verstehen helfen. Museum unterstützt Meinungsbildung. Museum mischt sich ein. Dafür sage ich als Dresdner Oberbürgermeister Danke. Es ist für unsere Stadt ein tolles Signal, dass sich Dresden in die laufende gesellschaftliche Debatte mit einer solchen Sonderausstellung einbringen kann und so zur Aufklärung und zur Versachlichung beiträgt“.

Zurzeit sind weltweit etwa 60 Millionen Menschen auf der Flucht. Dabei machen die Flüchtlinge nur einen Teil der globalen Migrationsbewegungen aus. Arbeits- und Bildungsmigration etwa «bewegen» ebenfalls jährlich Millionen von Menschen. Das Verkehrsmuseum greift mit seiner Ausstellung dieses brandaktuelle Thema auf und macht die komplette Bandbreite, die sich hinter dem Begriff Migration verbirgt, sichtbar. Sie offenbart aber auch, dass Migration kein Phänomen allein der Gegenwart ist. Menschen wandern, seit es Menschen gibt. Die Gründe dafür sind vielfältig – und über Jahrtausende doch immer wieder dieselben. Menschen sind auf der Suche nach besseren Lebensverhältnissen für sich und ihre Nachkommen. Sie fliehen vor Hungersnöten, Unterdrückung,

Kriegen oder Naturkatastrophen und gehen dabei bewusst auch Risiken ein. Die Ausstellung geht den Fragen nach, WARUM Menschen ihre Heimat verlassen und WIE sie das tun. Dabei kommen Migranten selbst zu Wort, um ihre Geschichte zu erzählen. Die Porträts sind in Verbindung mit persönlichen Objekten in 23 Storyboxen arrangiert. Sie laden ein zur Begegnung mit Menschen aus ganz unterschiedlichen Kulturkreisen, die in Deutschland einen Neuanfang gewagt haben oder aus Deutschland weggegangen sind. Diese sehr persönlichen Interviewaussagen machen die Beweggründe, Erlebnisse, Erfahrungen und Interessen der Flüchtlinge, Heimatvertriebenen, Auswanderer, Arbeitsmigranten, aus politischen oder religiösen Gründen Verfolgten oder der modernen Wirtschafts- und Bildungsmigranten sichtbar und verständlich. Denn so unterschiedlich die Migrationsgründe sind, so unterschiedlich sind auch die Menschen und ihre Biografien.

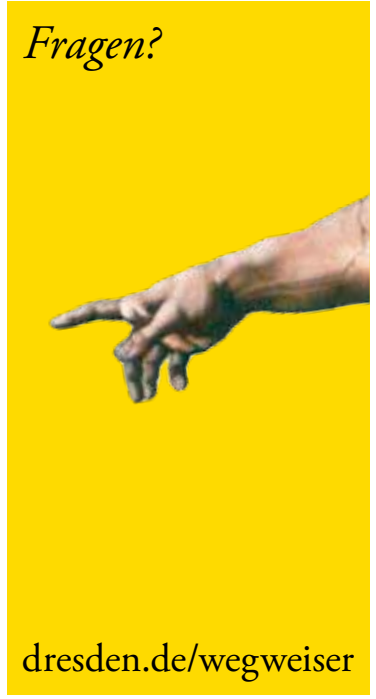
Die Ausstellung richtet den Blick auch auf einen oft wenig beachteten Aspekt: Migrationsgeschichte ist auch Verkehrsgeschichte. Die Entwicklung von Fahrzeugen spielte immer eine wichtige Rolle für das Entstehen und den Ablauf von Migrationsbewegungen. So haben die Eisenbahn und das Dampfschiff die großen Auswanderungswellen aus Deutschland nach Amerika im 19. Jahrhundert enorm befeuert. Vorgestellt werden auch zwei spektakuläre Fluchtversuche über die innerdeutsche Grenze aus der DDR in die BRD mit einem selbst gebauten Heißluftballon und einem selbst konstruierten Kleinflugzeug. Zen-



trales Objekt ist aber ein acht Meter langes Festrumpfschlauchboot aus dem Mittelmeer, das von Flüchtlingen zur Überfahrt genutzt wurde. Eigentlich nur für 16 Passagiere zugelassen, gelangten damit im September 2015 48 (!) Menschen von der Türkei auf die griechische Insel Lesbos.

Außerdem sind im Ausstellungsteil „Migration der Dinge“ viele Gegenstände zu finden, die Einwanderer in den letzten Jahrhunderten aus ihrer Heimat mitbrachten und die aus unserem Alltagsleben nicht mehr wegzudenken sind. Dazu gehören zum Beispiel das beliebte Nutella aber auch das Toilettenpapier.

Mit der Ausstellung will das Verkehrsmuseum die Besucher für das Thema Migration sensibilisieren und ein Podium zum Gedankenaustausch und zur Meinungsbildung schaffen.




Alttolkewitzer Hof
Hotel & Restaurant
Altes Haus mit Tradition und
neuem Team und Besitzer
Hotel · Restaurant · Biergarten · Cafe · Weingarten

Eine Oase der Gastlichkeit umgeben von der Natur der Elbwiesen lädt wieder zu gemütlichen Stunden ein – Überzeugen Sie sich.

Ob Geburtstag, Familienfeier, Klassentreffen, Hochzeiten, Taufen, Schuleinführungen oder Trauerfeiern – Alles ist bei uns möglich.

Wir laden ein zur **Amerikanischen Grill-Party** am 18.06.2016 von 17–23 Uhr mit einem Gastkoch aus den Staaten.

EM live bei uns mit Bier zu 3 Euro im Biergarten und Restaurant Elbblick.



Alttolkewitzer Hof

Alttolkewitz 7 · 01279 Dresden · Telefon (0351) 21 76 79 30/31 · www.alttolkewitzerhof.de

Ab in die Ferien, rein ins Vergnügen

Die besten Ausflugstipps für alle Schüler, die nicht in die Ferne schweifen

Endlich Ferien! Vor den Schülern liegen sechs unbeschwerte Wochen. Um eine tolle Ferienzeit zu haben, braucht man nicht in den Urlaub fahren. In und um Dresden warten zahlreiche Abenteuer auf die Ferienkinder. Dresden bietet für Familien zahlreiche Ausflugsziele. Ob Abenteuerspielplatz, Kindermuseum oder Spaßmeile: In den Sommerferien kommt garantiert keine Langeweile auf. Hier finden Sie die besten Tipps für Daheimgebliebene.

Abenteuerspielplatz Panama

Oh, wie schön ist Panama: Mitten in der Neustadt liegt der Sehnsuchtsort, der an das beliebte Kinderbuch erinnert. Auf dem

Spielplatz werden Natur, Handwerk und Tiere zu einem kleinen Flecken Abenteuerland verbunden. Hasen, Schafe, Ziegen, Pferde und Hühner sind hier Zuhause. Junge Kapitäne können auf einem Holzschiff die Welt entdecken, mutige Kinder klettern durch unterirdische Tunnel und kleine Tüftler greifen selbst zur Säge und bauen eine neue Bude zusammen. Im Panama Dresden ist alles erlaubt.

Erlebnisland Mathematik

Die Technischen Sammlungen Dresden beherbergen auch das Erlebnisland Mathematik. Probieren, Tüfteln und Staunen: Verblüffte Anwendungen und Objekte warten darauf erkundet zu werden. Auch Kinder, die sich schwer tun mit Mathematik, werden hier auf

praktische und spielerische Weise von Zahlen und Formeln fasziniert.

Einsteigen bitte: Parkeisenbahn Dresden

Sie sind mit Ihrem Kind im Großen Garten unterwegs? Dann kommen Sie an der Parkeisenbahn Dresden nicht vorbei. Die Mini-Dampflokomotive fährt mit 20 km/h fünf Kilometer durch den Großen Garten und lässt Groß und Klein staunen. Bereits seit Anfang der 1930er Jahre rumpelt die kleine Dampflokomotive durch den Park.

Spaßmeile an der Elbe

An der Elbe können die Kleinen kreativ werden. Drachen steigen lassen, Inline-skaten oder das neue Fahrrad ausprobieren:

Ein Familienausflug an die Elbe hält jede Menge Spaß bereit. Der breite Fußweg an der Elbe ist die ideale Rennstrecke für angehende Radprofis. Hier können Kinder so richtig Gas geben.

Saurierpark Kleinwelka

Kurz vor Bautzen dürfen sich kleine Dinofans auf die Suche nach Tyrannosaurus Rex, Brachiosaurus und Triceratops machen. Die Welt der Urzeit-Riesen wird in Kleinwelka erlebbar. Hier macht Gruseln richtig Spaß. Planen Sie für den Besuch genügend Zeit ein, denn hier warten einige Abenteuer. Der Kletterparcour führt an Brachiosaurus vorbei, weiter geht es an der Riesenrutsche am Kletterfelsen bis zum Sandkasten, in dem Kids nach Dinoknochen suchen können.

Die Redaktion wünscht allen Schulkindern tolle Sommerferien.



Stein Reich

Die ERLEBNISWELT
... für Zwerge und Riesen, Geschichtensammler und Entdecker, Naturgenießer und Romantiker!

Wir bieten für Sie auch:

- > Gastwirtschaft
- > Lädchen
- > Museum
- > Tourist-Information

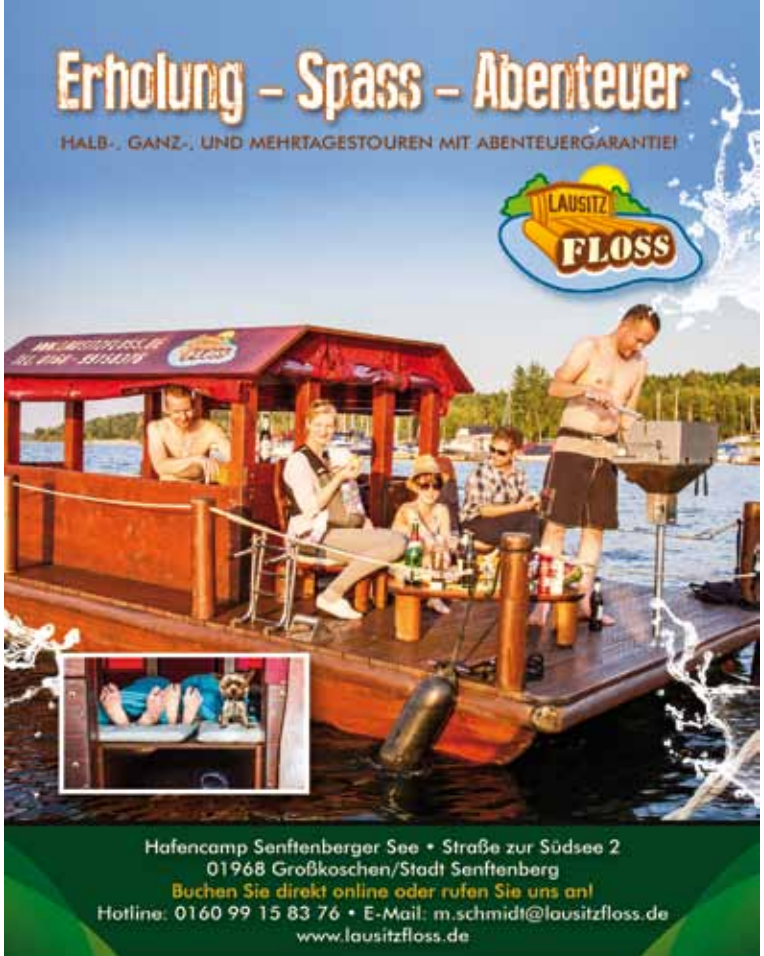
Veranstaltungen

18. / 19.06.2016
Sagenhafter MärchenMarkt im SteinReich

22. - 24.07.2016
Sommertheater im SteinReich

Öffnungszeiten 10 bis 18 Uhr
An der Tankstelle 3 (P+R-Platz Bastei)
01848 Hohnstein, OT Rathewalde

mehr unter >> www.steinreich-sachsen.de



Erholung - Spass - Abenteuer
HALB-, GANZ-, UND MEHRTAGESTOUREN MIT ABENTEUERGARANTIE!

LAUSITZ FLOSS

Hafencamp Senftenberger See • Straße zur Südsee 2
01968 Großkoschen/Stadt Senftenberg
Buchen Sie direkt online oder rufen Sie uns an!
Hotline: 0160 99 15 83 76 • E-Mail: m.schmidt@lausitzfloss.de
www.lausitzfloss.de



Sommer mit Kindern im WELLNESS HOTEL BABYLON Liberec, Tschechien



Ferien und ein Sommer mit Kindern – Spaß, Entspannung und Behagen

- Ferien mit den günstigen Unterkunftspaketen im WELLNESS HOTEL BABYLON
- zu einem Erwachsenen im Mehrbettzimmer ein Kind unter 12 Jahren GRATIS
- indoor AQUAPARK - Vier Wendelrutschen, 3D laser show und vieles mehr. Bei jedem Wetter.
- Wellness-Center mit mehr als 20 Behandlungen
- LUNAPARK mit Attraktionen und ALTBÖHMISCHER SCHIESSPLATZ
- INDOOR ADVENTURE GOLF, BOWLING, LASER GAME, 4D KINO

Alles unter einem Dach.

WELLNESS HOTEL BABYLON, Nitranská 1, 460 07 LIBEREC | rezervace@hotelbabylon.cz | www.HotelBabylon.cz



iQLANDIA
LIBEREC

6 Stockwerke, 10 Ausstellungen, 400 interaktive Exponate

ERLEBE ES HAUTNAH!

TOP 10

- Planetarium Ultra HD/4K | Humanoider Roboter
- Erdbebensimulator | Interaktive Fontäne
- Mars Rover | Wasserwand
- Feuertornado | Lichttunnel
- Sternenkarussell
- Tesla-Transformator



Vom 10. Juni bis 1. September 2016 wird Schloss Freudenstein zum kulturellen Zentrum der historischen Altstadt. Die Freiberger Sommernächte laden an lauen Sommerabenden zu mitreißenden Konzerten und erstklassiger Unterhaltung ein. Im Mittelpunkt steht die Fußball-Europameisterschaft, so dass Besucher die deutsche Mannschaft bei Live-Übertragungen anfeuern können.

Von Mitte Juni bis Anfang September wartet auf den Freiberger Sommernächten ein abwechslungsreiches Programm auf Sie. Zu den Highlights zählen ein Konzert der Pop-Rapperin Namika, die Aufführung des Familienmusicals „Das Dschungelbuch“ sowie das Tour-Programm „Entscheidet Euch“ von Florian Schroeder. Der Kabarettist, Parodist und Moderator teilt am 8. Juli u.a. mit, warum Kant mit Katzenberger überfordert

Freiberger Sommernächte sind eröffnet

Film, Theater und Party erwarten Sie bis zum 1. September auf Schloss Freudenstein

gewesen wäre. Seine Show ist ein politisch-philosophisch-psychologisches Gutachten: Zuschauen, entspannen, nachdenken. Das ist Kabarett für Kopf und Bauch. Generationen treffen bei Florian Schroeder aufeinander, wie früher am Samstagabend vor dem Fernseher.

Die Partybegeisterten unter dem Freiberger Publikum kommen auf einer sogenannten Kopfhörerparty, der beliebten InPulz-Party und der alljährlichen Ü-30-Party auf ihre Kosten. Ab Ende Juli lädt das Kinopolis in Freiberg erneut herzlich zu stimmungsvollen Kinofilmen ein.

Weitere Programm-Highlights:

- 19.06., 15 Uhr, Gugge- und Schalmeeintreffen

- 24.06., Zum Bergstadtfest: Oldieparty mit Blue Effekt, freier Eintritt
- 28.06., Die Herkuleskeule Dresden: „Radioballett oder: Opa twittert“
- 22.07., Die Hexe Baba Jaga – Die Märchenkomödie für die ganze Familie
- 29.07., Namika & Support – Lieblingsmensch Tour
- 04.08., Hans Werner Olm: „Glücksmomente“
- 26.08., Uwe Wallisch: „Frauenversteh“
- 27.08., Die Sommernächte-Abschlussparty mit ROCKPIRAT

flügelige Bau stammt aus dem 16. Jahrhundert. Nach der kompletten Sanierung im Jahr 2008 beheimatet das Schloss zwei Sammlungen von Weltruf: die weltgrößte Mineraliensammlung „terra mineralia“ sowie das Bergarchiv Freiberg. Einst wandelten hier die sächsischen Kurfürsten, heute finden Sie den wohl modernsten Archivbau Europas vor.

FREIBERGER
SOMMERNÄCHTE



Tickets und Informationen zu den Freiberger Sommernächten erhalten Sie im Schloss-Café, der Tourist-Information oder unter: www.freiberger-sommernaechte.de

Die Location: Schloss Freudenstein

Schloss Freudenstein liegt im Herzen der Altstadt. Der vier-

Schloss-Café

INFOS • SOUVENIRS • TICKETS



Mitten im Herzen von Freiberg finden Sie unser Café in den Räumlichkeiten des Schloss Freudenstein. Wir bieten Ihnen eine breite Auswahl an Speisen und Getränken. Unsere renovierten Räume sind außerdem gut geeignet für Konferenzen, Tagungen sowie Feiern im größeren und kleineren Kreis. In den Sommermonaten finden Sie unsere Biergärten im Schlosshof und auf dem Schlossplatz.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

SCHLOSSPLATZ 4 / 09599 FREIBERG / Täglich ab 10:00 Uhr geöffnet
Tel.: 03731/1687667 / Mail: schlosscafe@event-gsm.de / www.schloss-cafe-freiberg.de

BLEIB WIE DEIN BIER
frisch

NEU!

NATURTRÜB UND ALKOHOLFREI
ERFRISCHEND BIERIG MIT ZITRONE

Freiberger
ALKOHOLFREI

Stadtrat tagt am 23. und 24. Juni im Neuen Rathaus

Der Stadtrat tagt am Donnerstag, 23. Juni 2016, 16 Uhr, und am Freitag, 24. Juni 2016, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Plenarsaal, Rathausplatz 1.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- 1 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse
- 2 Bericht des Oberbürgermeisters
- 3 Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte
- 4 Einigungsverfahren Gremienbesetzung – Ortsbeirat
- 4.1 Umbesetzung im Ortsbeirat Pieschen
- 5 Tagesordnungspunkte ohne Debatte
- 6 Vertagungen der Stadtratssitzung vom 2. Juni 2016
- 6.1 Mitgliedschaft der Stadt Dresden in der UNESCO-Städtekoalition gegen Rassismus
- 6.2 Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) vom 16. Oktober 2003
- 6.3 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014; hier: Änderung von § 29 Hauptsatzung/Ausschreibung der Stelle der/des Beigeordneten für Bildung
- 6.4 Durchfinanzierung der Gesamtinvestition Nanoelektronikzentrum Dresden in der NanoelektronikZentrumDresden GmbH
- 6.5 Polizeiverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Landeshauptstadt Dresden (PolVO Sicherheit und Ordnung)
- 6.6 Änderung der Richtlinie der

Landeshauptstadt Dresden zur kommunalen Kulturförderung vom 15. Dezember 2011 in der geänderten Fassung vom 24. September 2015

- 6.7 Förderung von Angeboten nach Fachförderrichtlinie Sozialamt vom 19. Oktober 2009 im Haushaltsjahr 2016
- 6.8 Neubenennung von Straßen
- 6.9 Aufhebung des Punktes 8e) des Stadtratsbeschlusses V0120/14 (SR/010/2015) vom 7. Mai 2015 - Entscheidung über Verkauf und Bebauung der nicht von der Kita genutzten Teilfläche oder Nutzung dieser Flächen als öffentlicher Kinderspielplatz
- 6.10 Damit Dresden wirklich summt: So geht das!
- 7 Ersatzneubau einer Einfeld-Schulsporthalle für die 35. Oberschule, Bünaustraße 32 in 01159 Dresden
- 8 Neubau eines Schulgebäudes, Leisniger Straße 78 in 01127 Dresden und Neubau einer Einfeldsporthalle mit Sanierung der Bestandssporthalle der Schule zur Lernförderung „A. S. Makarenko“, Leisniger Straße 76
- 9 Feststellung der Jahresabschlussergebnisse 2014 einschließlich des Anhangs mit Anlagen und des Rechenschaftsberichtes mit Anlagen
- 10 Prüfbericht zur Übertragung von (Teil-) Aufgaben des Eigenbetriebes IT-Dienstleistungen Dresden auf eine städtische Gesellschaft
- 11 Zusammenfassung der Eigenbetriebe Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt und Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum, zu einem Eigenbetrieb „Städtisches Klinikum Dresden“

- 12 Änderung Wirtschaftsplanung 2016 des Eigenbetriebes Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt
- 13 Änderung Wirtschaftsplanung 2016 des Eigenbetriebes Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum
- 14 Festlegung von Schlüsselprodukten in der Landeshauptstadt Dresden
- 15 Neuer Standort „Volkshochschule Dresden e. V.“ – Anmietung im Objekt Annenstraße 10, 01067 Dresden
- 16 Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Landeshauptstadt Dresden entsprechend dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Rettungsdienstplanung im Freistaat Sachsen (Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung – SächsLRettDPVO); hier: Umsetzung des Notfallsanitätergesetzes (NotSanG)
- 17 Fortschreibung Fachplan Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für das Schuljahr 2016/2017
- 18 Abstimmungsvereinbarung mit Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH (DSD) zur Erfassung gebrauchter Verkaufsverpackungen
- 19 Weiterführung des Ausbaus der Vereinigten Weißeritz in den Jahren 2016 ff., Lose 1 und 2
- 20 Bericht zur Umsetzung der Maßnahmen des „Luftreinhalteplanes für die Landeshauptstadt Dresden 2011“ zum Stand vom

31. Dezember 2015
 - 21 Beitritt der Landeshauptstadt Dresden zur europäischen Initiative „Konvent der Bürgermeister für Klima und Energie“
 - 22 Fortschreibung des Integrierten Handlungskonzeptes „Soziale Stadt Gorbitz 2 2016–2025“
 - 23 Bebauungsplan Nr. 373, Dresden-Löbtau Nr. 3, Gewerbe-Park Freiburger Straße; hier: 1. Abwägungsbeschluss 2. Änderungsbeschluss Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches 3. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zum Bebauungsplan 24 Bebauungsplan Nr. 54.2, Dresden-Altstadt I Nr. 6, Postplatz/Wallstraße; hier: 1. Abwägungsbeschluss 2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung
 - 25 Königsbrücker Straße von Albertplatz bis Stauffenbergallee
 - 26 Neustart des Bund-Länder-Programms Soziale Stadt in den Gebieten Dresden-Prohlis und Dresden – Am Koitschgraben
 - 27 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 523.1, Dresden-Laubegast, Wohnpark Solitude (Änderungssatzung); hier: 1. Abwägungsbeschluss 2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung
 - 28 Wohneigentum für Dresdner Familien fördern
- Nachtrag zur Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:**
- 30 Neues Rathaus Dresden; Kompensation von Brandschutzmängeln im unsanierten Gebäudeteil

Beiräte und Ausschuss des Stadtrates tagen

Beirat Gesunde Städte

Der Beirat Gesunde Städte tagt am Montag, 20. Juni 2016, 16.30 Uhr, im Neuen Rathaus, 3. Etage, Raum 13, Dr.-Külz-Ring 19.

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

- 1 Eröffnung der Sitzung und Abstimmung der Tagesordnung
- 1.1 Festlegungen aus der letzten Sitzung
- 2 Vorbereitung Gesundheitskonferenz am 2. Dezember 2016
- 3 Bericht aus dem WHO-Projekt „Gesunde Städte“
- 3.1 Bericht aus den Arbeitsgruppen
- 3.2 Informationen zu den weiteren Themen
- 4 Informationen/Sonstiges

Ausschuss für Kultur und Tourismus

Der Ausschuss für Kultur und Tourismus tagt am Dienstag, 21. Juni 2016, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, 2. Etage, Raum 13, Dr.-Külz-Ring 19 (Sondersitzung).

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung

- Kommunale Kulturförderung - Projektförderung zweites Halbjahr 2016
- Kleingartenbeirat**
- Der Kleingartenbeirat tagt am Mittwoch, 22. Juni 2016, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, 4. Etage, Raum 13, Dr.-Külz-Ring 19.
- Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:
- 1 Bericht des Vorsitzenden und

- Abstimmung der Tagesordnung
- 2 Vorkaufsrecht bei kommunalen Grundstücken einräumen
- 3 Ergebnisse bei der Umsetzung des Beschlusses Stadtrat/023/2011 zur Vorlage V0717/10 (Kleingartenpark HansasträÙe) und nächste Aufgaben
- 4 Konzept zur Verwirklichung des Hochwasserschutzes im Altelbarm und Berücksichtigung im Kleingartenentwicklungskonzept
- 5 Vorstellung Projekt „Prallbogensanierung der Prießnitz“ in der Kleingartenanlage Prießnitzzaue
- 6 Auswertung Wettbewerb um den Titel „Schönste Kleingartenanlage Dresden 2016“
- 7 Informationen/Sonstiges
- Fahrt zur Landesgartenschau Bayreuth/Bayern 12. bis 13. August 2016



Ortsbeirat Blasewitz tagt

Die nächste Sitzung des Ortsbeirates Blasewitz findet am Mittwoch, 22. Juni, 17.30 Uhr, im Ortsamt Blasewitz, Ratssaal, Naumannstraße 5, statt.

Aus der Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

■ Benennung von kommunalen Sportstätten in Dresden

■ Information zum geplanten Wohn- und Geschäftshaus Glück-/Fetscherstraße durch das Stadtplanungsamt

■ Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) – Beschlussfassung über besondere regionale Ereignisse im Jahr 2017 gemäß § 8 Abs. 2 Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen

Eingang einer Sammelpetition

Im Zeitraum vom 6. Juni 2016 bis 14. Juni 2016 gingen dem Ausschuss für Petitionen und Bürgeranliegen der Landeshauptstadt Dresden fünf Unterschriftenlisten mit 27 Unterschriften zu.

Die Unterzeichner wenden sich gegen den Abriss der 39. Grundschule in Dresden-Plauen und sprechen sich für eine Sanierung aus.

Die Petition wurde unter dem Aktenzeichen P0060/16 registriert. Weitere eingehende Schreiben gleichen Inhalts werden dem Aktenzeichen zugeordnet.

Aufgrund der Sommerpause des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann die Petition erst am 3. August 2016 im Ausschuss für Petitionen und Bürgeranliegen abschließend beraten werden.

Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften tagt

Der Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften tagt am Donnerstag, 23. Juni 2016, 15 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 2, 2. Etage, Raum 13, Dr.-Külz-Ring 19 (Sondersitzung).

Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

Inanspruchnahme von zusätzlich bewilligten Fördermitteln aus dem Förderprogramm der Stadterneuerung „Städtebaulicher Denkmalschutz“ (SDP) in 2016 sowie Veränderung von Ein- und Auszahlungsansätzen des Stadtplanungsamtes und des Schulverwaltungsamtes

Beschlüsse des Stadtrates vom 2. Juni

Der Stadtrat hat am 2. Juni 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Vergabenummer: 5020/16

Hochwasserschadensbeseitigung 2013 – Schadensbeseitigung Tunnel Neustädter Markt B0024 V1105/16

Den Zuschlag für oben genannte Leistung erhält die Firma H. Nestler GmbH & Co. KG, Sachsenwerkstraße 31, 01257 Dresden, entsprechend Vergabevorschlag.

Verkauf eines Grundstückes an der Ringstraße V0309/15

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, das Grundstück Ringstraße, bestehend aus einem Teil von Flurstück 175/2 mit einer Fläche von ca. 1.400 m² und dem kommunalen Miteigentumsteil an einer Teilfläche des Flurstücks 175/4 mit einer Fläche von ca. 430 m², jeweils Gemarkung Altstadt I (gemäß Anlage 2 zur Beschlussausfertigung), an eine noch zu gründende Projektgesellschaft (gemäß nicht öffentlicher Anlage 1 der Beschlussausfertigung) zum Preis von 2.870.000 Euro zu veräußern.

2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zu verhandeln, dass die dem Vorhaben des Käufers zuzurechnenden Mehrkosten für die Gestaltung des öffentlichen Raumes vom Vorhabenträger übernommen werden.

3. Die Fassade ist in der Gestaltungskommission zu qualifizieren.

4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu untersuchen, wie der Außenbereich um das zu bebauende Grundstück, insbesondere zwischen Gewandhaus und der zukünftigen Bebauung Ringstraße, als gemeinsam erlebbare Zone mit hoher Aufenthaltsqualität künftig umgestaltet werden kann, die für Hotelservice- und Anlieferungsverkehr überfahrbar sein soll. Dabei sollen auf der Westseite der Ringstraßenbebauung Begrünung und Sitzgelegenheiten geschaffen sowie Außengastronomie ermöglicht werden. Eine Anbindung an den Promenadenring Ost ist zu prüfen.

Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung am Wiener Platz A0181/16

Der Oberbürgermeister wird zur Bekämpfung der Kriminalität am Wiener Platz beauftragt, umgehend Maßnahmen zur Drogenprävention im Umfeld des Wiener Platzes zu ergreifen bzw. zu intensivieren, insbesondere im Stadtraum 1 (der Jugendhilfe Fachplanung) ein zusätzliches Angebot mobiler Art zu konzeptionieren und auszuschreiben.

Die Konzeptionierung soll Elemente präventiver und gemeinwesenorientierter Arbeit enthalten.

Änderung der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen vom 27. September 1996, zuletzt geändert am 27. September 2012 V0989/16

1. Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen vom 27. September 1996, zuletzt geändert am 27. September 2012, wird entsprechend Anlage 2 zur Vorlage geändert.

2. Über die Änderungen in Anlage 2 zur Vorlage hinaus erhält die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen vom 27. September 1996, zuletzt geändert am 27. September 2012 folgende Präambel:

Schulnamen geben Identität und vermitteln Zugehörigkeit. Sie schaffen einen Wiedererkennungswert für Schülerinnen und Schüler, für Lehrkräfte und das lokale Umfeld. Neben Ortsnamen ist eine Benennung nach Personen – vordergründig mit regionalem Bezug – wünschenswert. Dabei sollen in der Landeshauptstadt Frauen wie Männer, Deutsche wie Nichtdeutsche, Gelehrte, Pädagoginnen und Pädagogen, Kunstschaffende, Forschende etc. sichtbar werden. Personennamen sollen eine Vorbildfunktion haben und Schülerinnen und Schülern positive Wege aufzeigen bzw. einen stadtweiten Beitrag für eine lebendige und demokratische Erinnerungskultur leisten. Weiterhin kann der Schulname das (pädagogische) Leitbild der Schule erkennen lassen oder auf deren Geschichte eingehen. Mit der nachfolgenden Richtlinie definiert die Landeshauptstadt Dresden ihren Anspruch an die Namensgebung für Dresdner Schulen und will damit deren Autonomie stärken. (siehe Seite 15)

Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) V0733/15

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung). (siehe Seite 16)

2. Die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangwohnheimen für besondere Bedarfsgruppen (Übergangwohnheimsetzung) vom 20. Dezember 2007, zuletzt geändert am 21. Juni

2012 (V1642/12), wird aufgehoben.

3. Der Oberbürgermeister wird aufgefordert in Verhandlungen mit den Betreibern zu treten, um unverzüglich ein Übergangwohnheim für wohnungslose Menschen mit Hund zur Benutzung im Wohngebäude freizugeben.

Wirtschaftsplanung 2016 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden V1071/16

1. Der Wirtschaftsplan 2016 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden wird festgesetzt

■ im Erfolgsplan mit Erträgen von 207.072.000 Euro mit Aufwendungen von 308.749.000 Euro und einem Verlust von 101.677.000 Euro

■ im Liquiditätsplan mit zahlungswirksamen Veränderungen der Finanzmittel von -352.000 Euro

■ mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von 0 Euro

■ mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen 2016 für 2017 von 4.000.000 Euro 2016 für 2018 von 4.000.000 Euro Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird gemäß § 84 SächsGemO für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden mit 35.000.000 Euro festgesetzt.

2. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden erhält aus dem Ergebnishaushalt der Landeshauptstadt Dresden für 2016 überplanmäßige Zuweisungen von 8.909.657,00 Euro.

Grunderwerb zur Entwicklung des „Wissenschaftsstandortes Dresden Ost“ V0889/15

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die in Anlage 1 zur Vorlage aufgeführten Flurstücke zu einem Paketpreis in Höhe von 942.000 Euro (netto), zzgl. Nebenkosten in Höhe von 94.200 Euro für die Landeshauptstadt Dresden zu erwerben.

2. Die Finanzierung des Erwerbs erfolgt aus dem Finanzhaushalt des Amtes für Wirtschaftsförderung, Projekt 70.801010 – Grunderwerb Gewerbeflächenentwicklung.

Maßnahmepläne der Landeshauptstadt Dresden für die Budgets „Bund“ und „Sachsen“ nach dem Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetz V1078/16

1. Der Maßnahmenplan der Landeshauptstadt Dresden für das Budget

„Bund“ entsprechend Anlage 1 zur Beschlussausfertigung wird bestätigt und der Oberbürgermeister mit der Beantragung im Maßnahmenplanverfahren des Freistaat Sachsen sowie im Fall der Bestätigung mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragt.

2. Der Maßnahmenplan der Landeshauptstadt Dresden für das Budget „Sachsen“ entsprechend Anlage 2 zur Beschlussausfertigung wird bestätigt

und der Oberbürgermeister mit der Beantragung im Maßnahmenplanverfahren des Freistaat Sachsen sowie im Fall der Bestätigung mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragt. 3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Veranschlagung der mit dem Maßnahmenplan verbundenen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan des Landeshauptstadt Dresden und im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Kindertagesein-

richtungen Dresden vorzunehmen. 4. Die Deckung der notwendigen Eigenmittel im Budget „Bund“ wird aus der Investpauschale nach § 5 SächsInvStärkG finanziert. Die Eigenmittel des Budgets „Sachsen“ werden durch die bereits im Haushalts- und Finanzplan 2015–2019 veranschlagten Eigenmittel der Maßnahmen laut Anlage 2 zu dieser Beschlussausfertigung gedeckt. 5. Der Stadtrat bekräftigt seinen

Willen, den Investitionen in Kindertagesstätten und Schulen weiterhin oberste Priorität einzuräumen, um den wachsenden Bedarf zu decken und mittelfristig den Sanierungsstau aufzulösen. Deshalb sollen die hier vorgesehenen Investitionsförderungsmittel zusätzlich zu den bisher in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2019 vorgesehenen Eigenmitteln der Landeshauptstadt Dresden eingesetzt werden.

Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen (Richtlinie Namensgebung Schulen)

Vom 2. Juni 2016

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 12. September 1996 folgende Richtlinie beschlossen und mit Beschluss vom 7. Februar 1997, mit Beschluss vom 27. September 2012 und vom 2. Juni 2016 geändert:

Präambel

Schulnamen geben Identität und vermitteln Zugehörigkeit. Sie schaffen einen Wiedererkennungswert für Schülerinnen und Schüler, für Lehrkräfte und das lokale Umfeld. Neben Ortsnamen ist eine Benennung nach Personen – vordergründig mit regionalem Bezug – wünschenswert. Dabei sollen in der Landeshauptstadt Frauen wie Männer, Deutsche wie Nichtdeutsche, Gelehrte, Pädagoginnen und Pädagogen, Kunstschaffende, Forschende etc. sichtbar werden. Personennamen sollen eine Vorbildfunktion haben und Schülerinnen und Schülern positive Wege aufzeigen bzw. einen stadtweiten Beitrag für eine lebendige und demokratische Erinnerungskultur leisten. Weiterhin kann der Schulname das (pädagogische) Leitbild der Schule erkennen lassen oder auf deren Geschichte eingehen. Mit der nachfolgenden Richtlinie definiert die Landeshauptstadt Dresden ihren Anspruch an die Namensgebung für Dresdner Schulen und will damit deren Autonomie stärken.

1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für öffentliche Schulen, für die die Landeshauptstadt Dresden nach § 22 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. Jg. 2004, Bl.-Nr.15, S. 298), rechtsbereinigt mit Stand vom 5. Juni 2010, Schulträger ist. Die kreisfreien Städte sind darüber hinaus Schulträger der berufsbildenden Schulen und der entsprechenden Förderschulen. Dem Schulträger obliegt

auch die Vergabe von Schulnamen. **2 Festlegung eines Verwaltungsnamens**

Jede Schule muss einen eindeutigen Verwaltungsnamen tragen, der im Einrichtungsregister des Freistaates Sachsen eingetragen wird.

In der Landeshauptstadt Dresden kennzeichnet der Verwaltungsname die Schulart. Bei mehreren Schulen gleicher Schulart erfolgt die Unterscheidung:

■ bei Grund- und Mittelschulen durch Schulnummern, zum Beispiel 14. Grundschule, 55. Mittelschule,

■ bei Beruflichen Schulzentren durch Nennung der Fachrichtung oder des Berufsfeldes, zum Beispiel Berufliches Schulzentrum für Agrarwirtschaft und Ernährung.

Nur bei Gymnasien ist das Anfügen von Stadtteil- bzw. Ortsteilnamen als alleiniger Eigenname zulässig, zum Beispiel Gymnasium Dresden-Plauen. Bei Förderschulen erfolgt die Unterscheidung nach ihren sonderpädagogischen Schwerpunkten. Dabei ist eine Kurzbezeichnung (besonderer Eigenname) im Schulschild möglich (zum Beispiel Erich Kästner).

3 Grundsätze

Die Wahl eines besonderen Eigennamens ist möglich, jedoch nicht obligatorisch. Als allgemeines Kriterium muss der pädagogische Anspruch der jeweiligen Schulart (§§ 5 bis 14 des Schulgesetzes) bei der Namenswahl und -begründung berücksichtigt werden.

Bei einer Namenswahl, die an Personen geknüpft ist, sind sowohl private Namens- als auch Persönlichkeitsrechte aus § 12 BGB zu berücksichtigen. Namen lebender Persönlichkeiten sollten nicht verliehen werden.

Ferner kann eine Benennung der Schule nach nahegelegenen örtlichen Besonderheiten oder nach dem unmittelbaren Bezug zum Berufsfeld

der Schule erfolgen.

Es dürfen keine Namen gewählt werden:

■ die am Schulleben Beteiligte oder einzelne Dritte herabsetzen oder verunglimpfen,

■ die einen Zusammenhang mit verfassungsfeindlichen Zielen herstellen, ■ die zu Verwechslungen oder Irritationen führen.

Die Wahl eines gemeinsamen Eigennamens von Schulen, die sich an einem Doppelstandort befinden, ist zulässig.

4 Verfahren

4.1. Die Anregung für den Eigennamen kann vom Stadtrat, dessen Fraktionen, vom Ortschaftsrat, von Vereinen, von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, von der Sächsischen Bildungsgagentur – Regionalstelle Dresden oder von der Landeshauptstadt Dresden ausgehen. Geht die Anregung nicht von der Schule aus, ist diese der Schule vorzutragen.

4.2. Wird der Vorschlag von der Schulkonferenz getragen, reicht die Schule dem Schulverwaltungsamt einen begründeten Vorschlag ein.

4.3. Das Schulverwaltungsamt stimmt den Vorschlag mit den fachlich zuständigen Ämtern sowie der Schulaufsichtsbehörde ab.

4.4. Entspricht der Vorschlag der „Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Namensgebung für Schulen“, wird der Vorschlag dem Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) zur Bestätigung vorgelegt. Stellen mehrere Schulen gleichzeitig einen Antrag auf ein und denselben Namen, entscheidet der Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen), welche Schule den Namen tragen darf.

4.5. Das Verfahren gilt analog bei der Ablegung eines Eigennamens. Bei der Aufhebung oder Verlagerung

eines Schulstandortes erlischt auch der Eigenname.

5 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 9. Juni 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,

3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 9. Juni 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung)

Vom 2. Juni 2016

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl., Jg. 2014, S. 146), rechtsbereinigt mit Stand vom 9. Mai 2015, der §§ 1, 2, 9 und 10 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014, des § 3 Abs. 1 Polizeigesetz des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Dezember 2013, des § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz – SächsFlüAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 190), rechtsbereinigt mit Stand vom 9. Mai 2015 sowie des § 5 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgesetze (Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz – SächsSpAEG) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 359), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 2. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I
§ 1 Zweckbestimmung, Personenkreise
§ 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen
§ 3 Unterbringung in Übergangwohnheimen
§ 4 Unterbringung in Gewährleistungswohnungen
§ 5 Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt
§ 6 Unterbringung in sonstigen Unterkünften außerhalb von Übergangwohnheimen
Abschnitt II
§ 7 Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses
§ 8 Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung
Abschnitt III
§ 9 Weisungsrecht, Betretungsrecht
§ 10 Mindestanforderungen an

die Unterbringung, Einbringen von Sachen
§ 11 Tierhaltung
§ 12 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen
Abschnitt IV
§ 13 Finanzierung drittbetriebener Unterbringungseinrichtungen
§ 14 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe von Benutzungsgebühren
Abschnitt V
§ 15 Haftung
§ 16 Verwaltungszwang
§ 17 Ordnungswidrigkeiten
Abschnitt VI
§ 18 Speicherung von Daten
§ 19 Schlussbestimmungen
Anlage 1: Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1
Anlage 2: Gebührenverzeichnis nach § 14 Abs. 2

Abschnitt I Zweckbestimmung und Arten von Unterbringungseinrichtungen § 1 Zweckbestimmung, Personenkreise

(1) Die Landeshauptstadt Dresden hält in Erfüllung ihrer Aufgabe als Ortspolizeibehörde, untere Eingliederungs- und Unterbringungsbehörde sowie als Trägerin der Sozialhilfe Übergangwohnheimen, Gewährleistungswohnungen, Wohnungen zur Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt und sonstige Unterkünfte für die vorübergehende Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen als öffentliche Einrichtungen vor. Die Landeshauptstadt Dresden kann sich in Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgabe Dritter bedienen.
(2) Zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung (Nutzerin/ Nutzer) zählt insbesondere
a) der Personenkreis, der unfreiwillig wohnungslos ist und daher gemäß §§ 1, 3 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999, SächsGVBl. S. 466, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Dezember 2013) zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterzubringen ist,
b) der in § 5 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes zur Aufnahme und Unter-

bringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (SächsFlüAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2007, SächsGVBl. S. 190, rechtsbereinigt mit Stand vom 9. Mai 2015) genannte Personenkreis,
c) der in § 1 a des Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Aussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderen Kriegsfolgesetzen (SächsSpAEG – vom 28. Februar 1994, SächsGVBl. S. 359, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012) genannte Personenkreis,
d) der in § 5 Nr. 6 des Sächsischen Gesetzes zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen im Freistaat Sachsen (SächsFlüAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 2007, SächsGVBl. S. 190, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2013) genannte Personenkreis, wobei die Regelung des § 1 Abs. 3 dieser Satzung unberührt bleibt, sowie
e) der Personenkreis, welcher wegen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis infolge der Anerkennung der Flüchtlingeigenschaft, Anerkennung der Asylberechtigung oder der Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, BGBl. I S. 2022, rechtsbereinigt mit Stand vom 23. Dezember 2014, BGBl. I S. 2439) ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Einrichtung zur Unterbringung von Asylsuchenden verbleibt.
(3) Nicht zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von Absatz 1 zählen anspruchsberechtigte Personen auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997, BGBl. I S. 2022, rechtsbereinigt mit Stand vom 23. Dezember 2014, BGBl. I S. 2439), deren notwendiger Bedarf an Unterkunft als Sachleistung entsprechend des vorgenannten Gesetzes gedeckt wird.
§ 2 Arten von Unterbringungseinrichtungen

(1) Unterbringungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
a) Übergangwohnheimen (§ 3)
b) Gewährleistungswohnungen (§ 4)
c) Wohnungen zur Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt (§ 5)
d) Sonstige Unterkünfte zur Unterbringung außerhalb von Übergangwohnheimen (§ 6)
(2) Die unter Absatz 1 genannten Unterbringungseinrichtungen können durch die Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten betrieben werden.
§ 3 Unterbringung in Übergangwohnheimen
(1) Als Übergangwohnheimen dienen Räumlichkeiten in Gemeinschaftsunterkünften, welche zum Zwecke der Unterbringung der in § 1 Abs. 2 der Satzung genannten Personenkreise vorgehalten werden.
(2) Innerhalb der Übergangwohnheimen werden Notschlafstellen zur Unterbringung außerhalb der Sprechzeiten des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden vorgehalten.
§ 4 Unterbringung in Gewährleistungswohnungen
(1) Als Gewährleistungswohnungen gelten Wohnungen, die zum Training mietertypischer Pflichten und zur Reintegration in den allgemeinen Wohnungsmarkt insbesondere dem Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a) der Satzung zur Verfügung gestellt werden.
(2) Bei Auszug aus einer Gewährleistungswohnung erhält die Nutzerin/der Nutzer eine Bescheinigung des Sozialamtes über die Begleichung der Gebührenschuld, sofern diese getilgt wurde. Diese Bescheinigung dient bei der Vermittlung in eigenem Wohnraum zur Vorlage bei der Vermieterin/dem Vermieter (analog Mietschuldenfreiheitsbescheinigung).
§ 5 Unterbringung infolge des Auftretens höherer Gewalt
(1) Zur Abwendung von Wohnungslosigkeit infolge höherer Gewalt, ausgenommen sind Großschadensereignisse und Katastrophen, hält die Landeshauptstadt Dresden in geeignetem Umfang Wohnraum vor.
(2) Innerhalb der Sprechzeiten erfolgt die Zuweisung durch das

Sozialamt. Hierzu haben sich die Betroffenen in den Diensträumen einzufinden. Außerhalb der Sprechzeiten des Sozialamtes erfolgt die Unterbringung durch das Brand- und Katastrophenschutzamt. Die Betroffenen haben sich zu den nächstmöglichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Sozialamtes einzufinden.

§ 6 Unterbringung in sonstigen Unterkünften außerhalb von Übergangswohnheimen

(1) Als sonstige Unterkünfte gelten Objekte, die durch die Landeshauptstadt Dresden angemietet werden oder in ihrem Eigentum stehen und der Unterbringung dienen oder durch einen Dritten für den Nutzungszweck zur Verfügung gestellt werden.

(2) Als sonstige Unterkünfte gelten weiterhin Wohnungen, die zum Zwecke der Unterbringung zur Verfügung gestellt werden.

Abschnitt II

Benutzungsverhältnis

§ 7 Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterbringungseinrichtung oder in Räume bestimmter Art und Größe aufgrund dieser Satzung besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis wird durch Verwaltungsakt (Zuweisung) begründet, der mit Nebenbestimmungen, insbesondere solchen nach § 16 Abs. 2 der Satzung, versehen werden kann. Das Benutzungsverhältnis beginnt spätestens mit dem in der Zuweisung ausgewiesenen Aufnahmedatum für Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1, § 4 und § 6 der Satzung. Abweichend davon beginnt das Benutzungsverhältnis in Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 2 und § 5 der Satzung mit dem Tag der Aufnahme.

(2) Die Zuweisung hat vorübergehenden Charakter und wird befristet begründet. Liegen die Benutzungsvoraussetzungen nach Ablauf der Befristung weiterhin vor und wurde der Nachweis zur Begleichung der bisherigen Gebührenschild durch die Nutzerin/den Nutzer erbracht, kann die Zuweisung befristet fortgeführt werden. Abweichende Regelungen können durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden im Einzelfall oder für bestimmte Personengruppen vorgenommen werden.

(3) Vor Aufnahme hat der Nutzer/die Nutzerin von sich aus auf

etwaige Gefährdungen anderer Nutzer/-innen, insbesondere durch ansteckende Krankheiten, hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann das Sozialamt bei konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass Bedenken gegenüber der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 8 Ende des Benutzungsverhältnisses und Umsetzung

(1) Will die Nutzerin/der Nutzer das Benutzungsverhältnis vorfristig beenden, hat sie/er dies rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Beendigung, gegenüber dem Sozialamt anzuzeigen. Für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d) der Satzung ist vor Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Genehmigung des Sozialamtes einzuholen.

(2) Das Benutzungsverhältnis soll durch die Landeshauptstadt Dresden beendet werden, wenn die Nutzerin/der Nutzer

a) keine Hilfebedürftigkeit/Notlage mehr aufweist,

b) aus gesundheitlichen Gründen nicht in einer Unterbringungseinrichtung verbleiben kann,

c) die Unterbringungseinrichtung nicht am Tage der Zuweisung bezieht,

d) die ihr/ihm zugewiesene Unterbringungseinrichtung nicht bewohnt bzw. nur zur Aufbewahrung ihres/seines Hausrates verwendet,

e) die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,

f) wiederholt Anlass zu Konflikten gibt, die zur Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,

g) mit der Begleichung von Gebührenschulden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Benutzungsgebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Zahlungszahlungen festgestellt wurden,

h) den Bezug einer ihr/ihm durch das Sozialamt angebotenen und nach Größe, Ausstattung und Mietpreis angemessenen und zumutbaren Wohnung ablehnt oder die Anmietung von regulärem Wohnraum schuldhaft verwirkt,

i) die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,

j) Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder

k) Tiere in die Einrichtung einbringt und diese nach Aufforde-

rung nicht entfernt.

(3) Die Umsetzung der Nutzerin/des Nutzers in eine andere Unterbringungseinrichtung ist auch ohne deren/dessen Einwilligung insbesondere dann möglich, wenn

a) die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen ganz oder teilweise geräumt werden muss,

b) innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind,

c) die Nutzerin/der Nutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,

d) die Nutzerin/der Nutzer die mit ihr/ihm im Hilfeplan vereinbarten Betreuungsangebote und die sich daraus ergebenden Mitwirkungspflichten nicht im erforderlichen Umfang wahrnimmt oder ganz verweigert oder

e) Sachbeschädigungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt.

(4) Das Sozialamt kann befristet oder dauerhaft ein Hausverbot für einzelne Unterbringungsobjekte aussprechen, sofern von der Nutzerin/dem Nutzer Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Nutzer/-innen oder das Personal der Unterbringungseinrichtung ausgehen oder die Nutzerin/der Nutzer Anhaltspunkte zu Konflikten gibt, die nachhaltig den Hausfrieden stören.

(5) Bei Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung, Beendigung des Benutzungsverhältnisses oder der Aussprache von Hausverboten haben die Nutzer/-innen die Unterkunft von persönlichen Gegenständen beräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind der/dem beauftragten Dritten zu übergeben. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten oder einer Benutzungsnachfolgerin/einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.

Abschnitt III

Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung

§ 9 Weisungsrecht, Betretungsrecht

(1) Die Nutzerin/der Nutzer hat den Anforderungen dieser Sat-

zung und den darauf basierend ergehenden Weisungen des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden und der/des beauftragten Dritten, welcher/welchem die Aufgaben durch das Sozialamt übertragen werden, nachzukommen. Die Nutzerin/der Nutzer ist zur Einhaltung der Hausordnung, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzerinnen/Nutzern verpflichtet.

(2) Das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden und die/der vom Sozialamt beauftragte Dritte sind grundsätzlich berechtigt, die Räumlichkeiten der Nutzerin/des Nutzers zu betreten. Das Betretungsrecht besteht bei Gefahr in Verzug auch ohne vorherige Ankündigung.

§ 10 Mindestanforderungen an die Unterbringung, Einbringen von Sachen

(1) Die Unterbringung der Nutzer richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (VwV Unterbringung) vom 24. April 2015 (SächsABl. 2015, S. 692) in der jeweils geltenden Fassung. Ausnahmen und Abweichungen können vom Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden bestimmt werden.

(2) Der Nutzerin/dem Nutzer ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Sozialamtes der Landeshauptstadt Dresden oder des/der beauftragte/-n Dritte/-n. § 15 der Satzung gilt entsprechend.

(3) Gegenstände, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 2 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können beschlagnahmt und umgehend verwertet bzw. durch die Landeshauptstadt Dresden oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten auf Kosten der/des Verursacherin/Verursachers entsorgt werden, sofern die Nutzerin/der Nutzer diese nicht nach vorherigen Aufforderung beräumt.

(4) Bei Beendigung des Aufenthaltes sollen zurückgebliebene Gegenstände einen Monat in Verwahrung der Landeshauptstadt Dresden oder einer/eines von ihr beauftragten Dritten genommen werden. Nach Ablauf des Monats ist die/der beauftragte Dritte

◀ Seite 17

berechtigt die Gegenstände zu entsorgen oder sie einer anderweitigen Verwertung zuzuführen. Sofern die Landeshauptstadt Dresden die Unterbringungseinrichtung selbst betreibt, kann sie die Verwertung der Sachen, auch durch Versteigerung, nach Maßgabe des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003, SächsGVBl. Jg. 2003, S. 614, 913, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Oktober 2013) anordnen. Ist eine Verwertung nicht möglich, können die Sachen einem gemeinnützigen Zweck zugeführt oder auf Kosten der/des Benutzenden entsorgt werden.

(5) Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an den/die beauftragte/n Dritte/n zu übergeben.

§ 11 Tierhaltung

(1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet.

(2) Entfernt eine Nutzerin/ein Nutzer ein gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist die/die beauftragte Dritte berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers zu veranlassen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann das Sozialamt das Halten eines Blindenführhundes in einer Unterbringungseinrichtung widerprüflich genehmigen, soweit dies im Einzelfall zur Gewährleistung einer gefahrlosen Orientierung für einen blinden oder hochgradig sehbehinderten Menschen erforderlich ist. Darüber hinaus kann das Sozialamt das Halten eines Hundes in einer Unterbringungseinrichtung im Einzelfall, insbesondere aus psychosozialen Gründen, widerprüflich genehmigen, sofern in der hierfür vorgesehenen Unterbringungseinrichtung ein freier Platz zur artgerechten Hundehaltung vorhanden ist. Das Halten eines gefährlichen Hundes im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2000, SächsGVBl. S. 358, rechtsbereinigt mit Stand vom 7. Juli 2008, SächsGVBl. S. 480) ist nicht genehmigungsfähig, sofern die Gefährlichkeit des Hundes im Einzelfall festgestellt oder die gesetzliche Gefährlichkeitsvermutung im Einzelfall nicht widerlegt worden ist. Ein Anspruch auf eine

Genehmigung nach Satz 2 besteht nicht. Die Benutzungsordnung für die Hundehaltung in der Unterbringungseinrichtung wird gesondert vom Sozialamt festgelegt. Insbesondere muss seitens des Hundehalters vor der Unterbringung des Hundes ein gültiger Impfpass mit Nachweis einer gültigen Tollwutimpfung sowie der Nachweis über eine wirksame Endo- und Ektoparasitenbehandlung vorgelegt werden. Zudem ist ein Nachweis zu erbringen, dass die öffentlich-rechtliche Abgabenschuld zur Haltung eines Hundes beglichen wurde.

§ 12 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen

(1) Die Nutzerin/der Nutzer haben die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln.

(2) Der Nutzerin/dem Nutzer der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Landeshauptstadt Dresden oder der/des beauftragten Dritten gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die aufgrund von Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Landeshauptstadt Dresden von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Werden von der Nutzerin/dem Nutzer ohne Zustimmung der Landeshauptstadt Dresden oder der/des beauftragten Dritten Veränderungen vorgenommen, hat die Nutzerin/der Nutzer nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Kommt die Nutzerin/der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, können die Veränderungen auf Kosten der/des verursachenden Nutzerin/Nutzers zur Herstellung des früheren Zustandes beseitigt werden.

Abschnitt IV

Finanzierung und Benutzungsgebühren

§ 13 Finanzierung drittbetriebener Unterbringungseinrichtungen

(1) Bedient sich die Landeshauptstadt Dresden bei der Erfüllung der ihr obliegenden gesetzlichen Pflichtaufgabe einer/eines Dritten, zahlt sie an diese/diesen für Unterbringungs-

einrichtungen nach § 3 dieser Satzung einen Kostensatz je belegtem Platz und Tag auf Grundlage eines geschlossenen Betreibervertrages. Der Kostensatz enthält die Kosten der Unterbringung.

(2) Der jeweilige Kostensatz wird einrichtungsspezifisch in einem standardisierten Verfahren unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermittelt. Er enthält die zum Betrieb der Unterbringungseinrichtung notwendigen Kosten.

§ 14 Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren unter Beachtung von § 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004, SächsGVBl. S. 418, 159, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014) erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme (§ 3 Abs. 2 und § 5 der Satzung) oder Zuweisung (§ 3 Abs. 1, § 4 und § 6 der Satzung). Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der den Benutzenden überlassenen Gegenständen an die Landeshauptstadt Dresden oder einer/einen beauftragten Dritten. Sie endet spätestens mit dem in der Abmeldebestätigung ausgewiesenen Datum. Für die Nutzung von Unterbringungseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr je Person und Tag der Unterbringung erhoben. Die Höhe richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Bei der Bemessung der Gebühren gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.

(2) Mit Erhebung einer Benutzungsgebühr wird diejenige/derjenige, die/der durch das Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden in eine Unterbringungseinrichtung zugewiesen oder in ihr aufgenommen wurde, zum Abgabenschuldner. Für minderjährige Nutzer sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig.

(3) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr ist zehn Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Abweichende Regelungen zugunsten der Nutzerin/des Nutzers können durch Bescheid geregelt werden.

Abschnitt V

Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten

§ 15 Haftung

(1) Die Nutzerin/der Nutzer haftet für Schäden, die sie/er in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht. Er/Sie haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung der Nutzerin/des Nutzers in der Unterbringungseinrichtung aufhalten, oder durch ein von ihr/ihm eingebrachtes Tier verursacht werden.

(2) Drohende oder bereits aufgetretene Schäden an den Räumen der Unterbringungseinrichtung sowie an der Ausstattung, den Anlagen oder an den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen sind dem Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten unverzüglich zu melden. Die Benutzenden haften für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Anzeigepflicht entstehen.

(3) Die Haftung der Landeshauptstadt Dresden, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der Nutzerin/dem Nutzer und Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzenden bzw. deren Besucherinnen/Besucher selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Landeshauptstadt Dresden keine Haftung. Ferner wird keine Haftung für Verlust, Sachbeschädigung oder Untergang von persönlichen Sachen und dem Handgepäck oder sonstigen eingebrachten Sachen der Benutzenden übernommen. Die Landeshauptstadt Dresden haftet weiterhin nicht für Lieferungen von Versorgungsträgern und Brennstofflieferungen, wie auch nicht für Versorgungsstörungen in der Bereitstellung von Wasser, Gas, Fernwärme und Elektrizität. Eine Haftung der Landeshauptstadt Dresden besteht auch nicht für eine gesundheitliche Beeinträchtigung der Nutzerin/des Nutzers, die insbesondere durch Nutzung der Unterbringungseinrichtung bei entgegenstehender geistiger oder körperlicher Verfassung entsteht.

§ 16 Verwaltungszwang

(1) Räumt die Nutzerin/der Nutzer nach angeordneter Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses die Unterbringungseinrichtung nicht, so kann diese Räumung durch unmittelbaren Zwang vollzogen werden. Rückständige Benutzungs-

gebühren, Schadenersatzansprüche und die Kosten von Ersatzmaßnahmen werden durch Vollstreckung beigetrieben.

(2) Die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung im Rahmen dieser Satzung werden, soweit nicht abweichend geregelt, nach Maßgabe des SächsVwVG angewendet.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2015 (SächsGVBl., Jg. 2014, S. 146), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 2014, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Zuweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,

b) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Heim- und Hausordnung verstoßen, in dem ihr/ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,

c) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,

d) entgegen des Verbots in § 11 Abs. 1 der Satzung Tiere hält,

e) entgegen des Verbots aus § 12 Abs. 1 der Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder

f) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen, sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.

(2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können gemäß § 124 der SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013, BGBl. I S. 3786) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

Abschnitt VI

Speichern von Daten und Schlussbestimmungen

§ 18 Speicherung von Daten

(1) Zur Bearbeitung der Zuweisung und zur weiteren Betreuung werden auf Grundlage von § 11

SächsFlüAG, § 8 SächsSpAEG oder § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (GVBl. Jg. 2003, S. 330), rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Juli 2011 in Verbindung mit dieser Satzung folgende personenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Landeshauptstadt Dresden verarbeitet im Sinne von § 3 Abs. 2 SächsDSG:

Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der Nutzer/-in, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Nutzern sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG – vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 36 und Artikel 4 Abs. 21 des Gesetzes vom 7. August 2013, BGBl. I S. 3154)

(2) Die Löschung der erhobenen Daten richtet sich nach den unter Abs. 1 benannten spezialgesetzlichen Vorschriften, im Übrigen nach der Aktenordnung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Nutzenden über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteil der Satzung:

■ Anlage 1: Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3
■ Anlage 2: Gebührenverzeichnis nach § 14 Abs. 2

(2) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden für die Benutzung von Übergangswohnheimen für besondere Bedarfsgruppen (Übergangswohnheimsatzung) vom 20. Dezember 2007, veröffentlicht

im Dresdner Amtsblatt Nr. 05/08 vom 31. Januar 2008, zuletzt geändert im Dresdner Amtsblatt Nr. 26/2012 vom 28. Juni 2012 außer Kraft.

Dresden, 9. Juni 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Übersicht der Unterbringungseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 (Anlage 1 zur Satzung)

a) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)

- Emerich-Ambros-Ufer 59
- Florian-Geyer-Straße 48 (befristet bis zum 31. Dezember 2016)
- Hamburger Straße 61/63
- Hechtstraße 10
- Hubertusstraße 36 c
- Kipsdorfer Straße 112
- Mathildenstraße 15
- Prohliser Allee 3 und 5

b) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)

- Florian-Geyer-Straße 48
- Pillnitzer Landstraße 273

c) für den Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d) und e)

- Altenberger Straße 83
- Bauhofstraße 11
- Berliner Straße 25
- Boxbergstraße 1
- Buchenstraße 15 b
- Dölzschener Straße 47
- Florastraße 16
- Florian-Geyer-Straße 48
- Fritz-Reuter-Straße 21
- Gustav-Hartmann-Straße 21
- Großenhainer Straße 92
- Heidenauer Straße 49
- Karl-Stein-Straße 24
- Katharinenstraße 9
- Leipziger Straße 169/Peschelstraße 26
- Lockwitzalstraße 60/60a
- Pillnitzer Landstraße 273
- Podemusstraße 9
- Strehleener Straße 20
- Tharandter Straße 8
- Trachauer Straße 9
- Wachwitzer Höhenweg 1a
- Waltherstraße 23

Gebührenverzeichnis gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen (Unterbringungssatzung) (Anlage 2 zur Satzung)

Hinweis: Die für die individuelle bzw. polizeirechtliche Betreuung der untergebrachten Personen entfallenden Kosten sind kein Bestandteil der Benutzungsgebühren.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Anlage 2 zur Satzung

Nr.	Gegenstand	Gebühr je Person und Tag der Unterbringung
1.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe a)	
1.1	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 3	18,33 Euro
1.2	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach §§ 4, 6 Abs. 2	9,78 Euro
1.3	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 5	20,00 Euro
1.4	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen nach § 6 Abs. 1	18,33 Euro
2.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und c)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	
2.1	- für die ersten zwölf Monate der Unterbringung	4,16 Euro
2.2	- nach Ablauf des in Nr. 2.1 genannten Zeitraumes	10,32 Euro
3.	Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 Buchstabe d) und e)	
	Nutzung von Unterbringungseinrichtungen	10,32 Euro

Stellenausschreibungen

Bitte richten Sie Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den üblichen Unterlagen an die Landeshauptstadt Dresden, Haupt- und Personalamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, oder an die in der Stellenausschreibung angegebene Adresse (Eigenbetriebe oder ähnliches). Bitte sehen Sie von kostenintensiven Bewerbungen in Mappen ab, da sämtliche Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet werden.

Im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen der Landeshauptstadt Dresden sind die Stellen mit der Stellenbezeichnung

**Landschaftsgärtner/-in
Baumpflege
(Beschäftigte bzw.
Beschäftigter EntgGr. 5
TVöD)
Chiffre-Nr.: 27160601**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Eine Stelle ist befristet bis zum 30. Juni 2017 und eine Stelle befristet bis 30. Juni 2018 zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

- Arbeiten am Baum mittels Durchführen von Schnitt- bzw. Pflegemaßnahmen entsprechend dem Natur- und Umweltschutzgesetz sowie der Baumschutzsatzung der Stadt Dresden und geltender Richtlinien zur Verkehrssicherungspflicht, Umsetzung verkehrseinschränkender Maßnahmen, Aufsichtsführung während der Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum, Durchführung von Baumpflanzungen, Baumschnitt, -fällung und -sanierung unter Einsatz von Technik wie Motorkettensägen, Buschholzhacker, Durchführen notwendiger Baumschutzmaßnahmen unter Beachtung der örtlicher Gegebenheiten

- Sanierungsarbeiten an Baumstandorten durch Richten oder Neusetzen von Einfassungen, Anpassen der Einfassung an vorhandene Fußwege, Austausch von Substraten, Verbesserung anstehender Böden, Durchführen von Düngemaßnahmen oder Pflanzenschutzmaßnahmen

- Durchführen von Winterdienst-

ten laut Anliegersatzung, Wahrnehmen der Räum- und Streuaufgaben mit Kleintechnik laut Winterdienstplan (zum Beispiel Kleintransporter) sowie Be- und Entladearbeiten von Streufahrzeugen

- Wartungs- und Pflegearbeiten der branchenüblichen Kleingeräte wie Ausführen von Reinigungsarbeiten und Pflegearbeiten im Betriebshof

- Mitwirkung im Hochwasserschutz durch sachgemäße Entladung des Transportgutes, Sicherung der Baustelle und Aufbau der Hochwasserschutzwände

Erforderliche Ausbildung

- abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner/in für Garten- und Landschaftsbau oder artverwandt, Sonstige Anforderungen

- nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren

- Fahrerlaubnis CE

- Arbeitsschutzlehrgang Baum 1 und 2

Erwartungen

- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit laut Dienstvereinbarung
- Arbeitszeit Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen, Rufbereitschaft, Winterdienst, Hörentauglichkeit
- Berechtigung zur Bedienung branchentypischer Spezialmaschinen und Kennen der Arbeitsschutzvorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

- Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Selbstständigkeit und Verantwortungsfähigkeit, Dienstleistungsorientierung, Urteils- und Problemlösefähigkeit
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 24. Juni 2016

Im Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen der Landeshauptstadt Dresden sind die Stellen mit der Stellenbezeichnung

**Landschaftsgärtner/-in
Grünanlagen- und
Parkpflege
(Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntgGr. 5
TVöD)
Chiffre-Nr.: 27160602**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

befristet zu besetzen. Eine Stelle ist befristet bis zum 30. Juni 2017 und zwei Stellen sind befristet für die Dauer der Elternzeit zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

- Planung und Vorbereitung der Arbeiten durch Übertragung und Ergänzung der vorliegenden Pflanzpläne, Durchführen von Vermessungsarbeiten, Umsetzen der Gesamtkonzeption, des Bauablaufplanes und ähnlicher Planvorlagen und Planvorgaben

- saisonabhängige Arbeiten wie Durchführen des Winterdienstes mit Kleintechnik nach Anliegersatzung, Laubberäumung der Grünflächen mit Laubsaug- oder Laubblasgeräten, Schnitтарbeiten an Bäumen, Sträuchern und Hecken, Ausführen von Säuberungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten an Wegen und Plätzen sowie Ausstattungen, Kontrollgänge und Aufnahme von Schäden

- Ausführen von Komplexarbeiten wie Wechsel- oder Dauerpflanzungen und Rasenbau entsprechend der Ausführungspläne, Uferbegrünung und Spielplatzbegrünung mit anschließender Jahrespflege der Gesamtanlage, Pflegemaßnahmen an Straßenbegleitbrün,

- Durchführen regelmäßiger Spielplatzkontrollen und Baumkontrollen mit sofortigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Weiterleitung größerer Schäden an das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Kontrollgänge in Anlagen inklusive der Müllberäumung und Beseitigung der Schäden durch Vandalismus

- Pflege und Instandhaltung der branchenüblichen Kleintechnik

Erforderliche Ausbildung

- abgeschlossene Berufsausbildung als Gärtner/-in für Garten- und Landschaftsbau bzw. artverwandt

Sonstige Anforderungen

- Fahrerlaubnis mindestens C1E
- nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren

Erwartungen

- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit laut Dienstvereinbarung
- Arbeitszeit Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen, Rufbereitschaft, Winterdienst

- Berechtigung zur Bedienung branchentypischer Spezialmaschinen und Kennen der Arbeitsschutzvorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

- Kenntnisse im Natur- und Umweltschutz sowie Pflanzenschutz

- Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Selbstständigkeit und Verantwortungsfähigkeit, Dienstleistungsorientierung, Urteils- und Problemlösefähigkeit
- Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 24. Juni 2016

Im Bürgeramt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung

**Sachbearbeiter/-in
Welcome-Center
(Beschäftigte bzw.
Beschäftigter EntgGr. 8
TVöD)
Chiffre-Nr.: 33160601**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis zum 9. April 2017 zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

- Bearbeitung von Visa-Anträgen und Anträgen auf Aufenthaltstitel sowie Entgegennahme von Verpflichtungserklärungen

- Vornahme von Meldevorgängen (Ab-, An- und Ummeldungen) sowie Ausstellen von Meldescheinen

- umfassende Beratung ausländischer Kunden und Interessenten zu unterschiedlichen Anliegen und Lebenslagen in der Landeshauptstadt Dresden, beispielsweise Umschreiben von Führerscheinen, Ummelden von Kfz, Bildungseinrichtungen, KiTa, Hilfe bei der Wohnungssuche usw.)

Erforderliche Ausbildung

- Verwaltungsfachangestellte/-r, Fachangestellte/-r für Bürokommunikation, A-I-Lehrgang (abgeschlossene Ausbildung an einer Berufsschule bzw. Berufsfachschule)

Sonstige Anforderungen

- mindestens ein Jahr Berufserfahrung

Erwartungen

- Kenntnisse des Zuwanderungs-, Aufenthalts- und Melderechts

- Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungs-, Ordnungs- und Polizeirechts

- hohes Maß an Selbstständigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Konfliktfähigkeit, Urteils- und Problemlösefähigkeit

- loyale und dienstleistungsorientierte Arbeitsweise

- interkulturelle Kompetenzen
- Fremdsprachenkenntnisse Englisch

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 24. Juni 2016

Im Sozialamt, Abt. Migration, der Landeshauptstadt Dresden sind die Stellen mit der Stellenbezeichnung

**Sozialarbeiter/-in
Integration und Teilhabe
(Beschäftigte bzw.
Beschäftigter EntgGr.
S 12 TVöD)
Chiffre-Nr.: 50160601**

ab sofort unbefristet zu besetzen.
Wesentliche Inhalte

■ **Fachaufsicht und Fortentwicklung der Sozialarbeit bei freien Trägern für ein zugewiesenes Gebiet, das heißt Überwachung der Einhaltung der vereinbarten Aufgabe und des Fachstandards, Führen von Fallgesprächen, Gesprächsplanung und Umsetzung der Fallschlüssel und deren Durchsetzung, Konfliktgesprächen u. Ä., Mitwirkung bei der stadtweiten Planung der sozialen Arbeit**

■ **Krisenintervention und eigenverantwortliche abschließende Bearbeitung von Einzelfällen außerhalb von Krisen**

■ **Aufklärung und Beratung von Migrantinnen und Migranten sowie Dritten, das heißt Informationsvermittlung über das System der Sozialleistungen, die Angebote der Integration von Migrantinnen und Migranten sowie angrenzender Hilfesysteme, fachliche Beratung zu Hilfen und Leistungen aller den Einzelfall betreffenden Leistungsträger und -erbringer, allgemeine Beratung**

■ **Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit sowie fallübergreifende Aufgaben**

■ **Qualitätsmanagement**

Erforderliche Ausbildung

■ **Diplom-Sozialpädagoge/-in/ Diplom-Sozialarbeiter/-in (FH, BA und Uni), Bachelor Soziale Arbeit (FH und Uni)**

■ **Spezialausbildung Case Management**

Sonstige Anforderungen

■ **Kenntnisse in der Sozialgesetzgebung, insbesondere SGB II, XII, AsylbLG**

■ **Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG nach Aufforderung**

Erwartungen

■ **hohes Maß an Flexibilität und Einsatzbereitschaft**

■ **Entscheidungsfähigkeit, Sicherheit im Auftreten**

■ **Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit**

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 24. Juni 2016

Im Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung

**Sachbearbeiter/-in
Pflegerkoordination
(Beschäftigte bzw.
Beschäftigter EntgGr. 9
TVöD)**

Chiffre-Nr.: 50160603

ab sofort befristet bis zum 31. Dezember 2017 zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

■ **selbstständige Akquise, Fortschreibung und Analyse der vorhandenen gesamtstädtischen und sozialraumbezogenen Leistungsangebote im Bereich Pflege in der Landeshauptstadt Dresden**

■ **Steuerung der Verbesserung einer wohnortnahen umfassenden, trägerunabhängigen und wettbewerbsneutralen Auskunft und Pflegeberatung auf der Basis einer kommunalen Rahmenvereinbarung in Eigenverantwortung**

■ **Weiterentwicklung niedrigschwelliger ambulanter Versorgungsstrukturen, eigenständige Initiierung von niedrigschwelligen Angeboten nach § 45 b–d SGB XI, Nachbarschaftshelfern und Alltagsbegleitern**

■ **Steuerungsunterstützung der Arbeit des PflegeNetzwerk Dresden, Leitung von thematischen Einzelarbeitsgruppen**

■ **Mitwirkung bei der zielgruppendifferenzierten Öffentlichkeitsarbeit für das Handlungsfeld Pflege**

■ **Aufbau eines Teilberichtswesens für das Handlungsfeld Pflege einschließlich Evaluierung**

■ **Aufgaben nach Zuweisung der/des Dienstvorgesetzten; Teilnahme an Fortbildungen; Multiplikator/-in des Fachwissens**

Erforderliche Ausbildung

■ **Diplom (FH), Bachelor (FH oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang (abgeschlossene Hochschulbildung) Fachrichtung Pflegemanagement/-wissenschaften oder gleichwertig**

Sonstige Anforderungen

■ **Kenntnisse in der Sozialgesetzgebung insbesondere SGB I, V, VI, IX, X, XI, XII**

■ **dreijährige Berufserfahrung im Umgang mit pflegebedürftigen Personen/deren Bezugspersonen**

sowie Netzwerkarbeit

■ **Führerschein Klasse B**

Erwartungen

■ **Case Management**

■ **Strukturelles Denken und Arbeiten**

■ **geistige Flexibilität**

■ **Entscheidungsfähigkeit**

■ **Sicherheit im Auftreten**

■ **Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit**

■ **Motivation**

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 22. Juni 2016

Im Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung

**Koordinator/-in Netzwerk für Kinderschutz
(Beschäftigte bzw.
Beschäftigter EntgGr.
S 11b TVöD)
Chiffre-Nr.: 51160601**

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

Verstetigung und Koordinierung des Dresdner Netzwerkes für Kinderschutz, dies beinhaltet:

■ **Sicherung von dauerhaften Kooperationsstrukturen zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen**

■ **Verantwortung für die konzeptionelle Arbeit des Netzwerkes Kinderschutz**

■ **Ansprechpartner/-in für Fachkräfte der Jugendhilfe und anderer mit Kindern, Jugendlichen und Familien befassten Professionen zu allen das Netzwerk und den Kinderschutz betreffenden Fragen und Problemen**

■ **Entwicklung und Unterstützung der Frühen Hilfen in Dresden**

■ **Öffentlichkeitsarbeit für das Netzwerk**

■ **Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Themen Kinderschutz und Kindeswohl**

■ **Organisation des Interdisziplinären Fachaustauschs**

■ **Dokumentation und Berichterstattung**

Erforderliche Ausbildung

■ **Diplom (FH), Bachelor (FH und Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf sozialpädagogischem Fachgebiet**

Sonstige Anforderungen

■ **Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG i. V. mit § 30 Abs. 5 BZRG nach Aufforderung**

Erwartungen

■ **kommunikative Fähigkeiten, sowie Dienstleistungsorientierung**

■ **Fähigkeiten zur Erstellung und Durchführung von Präsentationen**

■ **Sicherheit im Auftreten**

■ **geistige Flexibilität und Belastbarkeit**

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 36 Stunden.

Bewerbungsfrist: 24. Juni 2016

Im Gesundheitsamt, Abt. Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDi), Sachgebiet Jugend- und Drogenberatungsstelle der Landeshauptstadt Dresden, ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung

**Sozialarbeiter/-in
Jugend- und Drogenberatungsstelle
(Beschäftigte bzw.
Beschäftigter EntgGr.
S12 TVöD)
Chiffre-Nr.: 53160601**

ab sofort zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

■ **Prävention**

■ **Arbeit mit Multiplikatoren und Netzwerkpartnern auf dem Gebiet PSB bei Substitutionen**

■ **Arbeit mit Multiplikatoren und Netzwerkpartnern auf dem Gebiet Migrantenarbeit**

■ **eigenständige Organisation und Durchführung von Veranstaltungen auf diesem Gebiet, Männerarbeit**

■ **Beratung und Soforthilfe für Betroffene und Angehörige**

■ **Telefonberatung, Erst- und Kurzkontakte, Krisenintervention, schwerpunktmäßig für Substituierte und Migranten**

■ **Vermittlung von Informationen und Aufzeigen weiterer Hilfen**

■ **Aufsuchende Sozialarbeit**

■ **Beratung in Krankenhäusern und Komplementäreinrichtungen; Wohnheimen und Hausbesuche**

■ **Psychosoziale Beratung und Begleitung, Vorbereitung und Vermittlung weiterer Hilfen**

■ **Schwerpunkt PSB bei Substitution/substituierte Eltern und Migrantenarbeit**

■ **Beratung und sozialtherapeutische Begleitung von suchtgefährdeten und abhängigen Jugendlichen und Erwachsenen**

■ **Beratung von Angehörigen und Multiplikatoren; Einzel- und Gruppenarbeit**

■ **Qualifizierung des regionalen Hilfesystems, Koordinierung,**

► Seite 22

◀ Seite 21

Vernetzung, Kooperation und Qualitätssicherung

■ eigenständige Arbeit mit Netzwerkpartnern, schwerpunktmäßig bei Substituierten und Migranten
Erforderliche Ausbildung

■ Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/in (FH oder BA und staatliche Anerkennung)

Sonstige Anforderungen

■ Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG i. V. mit § 30 Abs. 5 BZRG nach Aufforderung

Erwartungen

■ Erfahrungen in der Drogenhilfe und der Jugendhilfe gemäß SGB VIII

■ Kenntnisse der sozialen und sozialpsychiatrischen/suchtspezifischen Angebotsstruktur in Dresden

■ Verständnis für Substituierte und Migranten, interkulturelle Kompetenz, Fremdsprachenkenntnisse

■ Kommunikationsfähigkeit, Kooperationsfähigkeit

■ Sicherheit im Auftreten, Entscheidungsfähigkeit und eigenständige Arbeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 24. Juni 2016

Im Straßen- und Tiefbauamt der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung

**Sachbearbeiter/-in
Lichtsignalsteuerung**

(Beschäftigte bzw.

**Beschäftigter EntgGr. 11
TVöD)**

Chiffre-Nr.: 66160602

ab dem 1. September 2016 zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

■ konzeptionelle Planung und Vorgaben für die Signalsteuerung des Individualverkehrs und die Beschleunigung des öffentlichen Personennahverkehrs im Rahmen der Maßnahmeplanung mitentwickeln

■ Vertretung der städtischen Interessen als Straßenbaulastträger und Durchsetzung der rechtlichen Vorgaben

■ Konzeption, Planung und Weiterentwicklung bezüglich der Einordnung von Lichtsignalanlagen in Verkehrsmanagementsysteme

■ Projektierung des verkehrstechnischen Entwurfes und Signalisierungskonzeptes bzw. Erarbeitung der Aufgabenstellung für Ingenieurleistungen, Gutachten

und Untersuchungen von Ingenieurbüros und Abschluss von Ingenieurverträgen

■ Erarbeitung der verkehrsabhängigen Steuerung von Lichtsignalanlagen einschließlich ÖPNV-Beschleunigung unter Nutzung der vorhandenen Planungssoftware

■ Kostenermittlung, Kostenkontrolle sowie fachliche und finanzielle Bewertung von Ingenieurverträgen und deren vertragsgemäße Umsetzung

■ Bearbeitung von Anfragen von Behörden, Politik und Bürgern

■ Öffentlichkeitsarbeit

Erforderliche Ausbildung

■ Diplom (FH), Bachelor (FH oder Uni) in der Fachrichtung Verkehrswesen oder vergleichbar

Sonstige Anforderungen

■ Führerschein Klasse B

Erwartungen

■ Sicherheit im Auftreten, Entscheidungsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit

■ Fachkenntnisse im Verkehrs-, Bau- und Vertragsrecht, Verwaltungsrecht, im Bereich der Verkehrstechnik und der Lichtsignalsteuerung sowie dazugehöriger technischer Normen- und Regelwerke

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 30. Juni 2016

Im Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung

Koordinator/-in Erwachsenenbildung für Neuzugewanderte

(Beschäftigte bzw.

Beschäftigter EntgGr. 9

TVöD)

Chiffre-Nr.: GB5160601

ab dem 1. Juli 2016 befristet für die Zeit bis zum 30. Juni 2018 zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

Das Aufgabengebiet umfasst die Koordination von lokalen Bildungsangeboten für Neuzugewanderte im Schwerpunkt Erwachsenenbildung sowie Netzwerkarbeit zum Aufbau und der Weiterentwicklung kommunaler Koordinierungsstrukturen, insbesondere:

■ Bestandserhebung vorhandener Bildungsangebote, Bedarfsanalyse und Ableitung von Handlungsanforderungen, Aufbau eines Informations- und Wissensma-

agements

■ Identifizierung und Einbindung lokaler Bildungsakteure innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung: IST-Stand-Analyse, Aufbau von Kooperations-/Informationsstrukturen, Beratung interner und externer Akteure sowie Schnittstellen-/Netzwerkarbeit

■ Schaffung von Transparenz: Umsetzung Informations- und Wissensmanagement, Qualitätssicherung sowie Öffentlichkeitsarbeit

■ Beratung von Entscheidungsinstanzen: Information und Beratung der Steuerungsebenen, Unterstützung und Begleitung bei Prozessoptimierung, Koordinierung ämter- und geschäftsbereichsübergreifender Abstimmungsprozesse

■ Strategieplanung und Koordination bei der Implementierung eines Vorhabens zur Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements von Neuzugewanderten („Kulturlotsen“) in Kooperation mit den Städtischen Bibliotheken Dresden (Aufbau eines Netzwerkes)

Erforderliche Ausbildung

■ Diplom (FH), Bachelor (FH oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Geistes-, Erziehungs- oder Sozialwissenschaften oder vergleichbar (abgeschlossene Hochschulbildung)

Sonstige Anforderungen

■ mindestens einjährige Berufserfahrungen im Projektmanagement und/oder der Koordinierung, idealerweise im Bereich Bildung

■ Kenntnisse des lokalen Bildungsmarktes und des Bildungssystems, lokaler Akteurs- und Zielgruppenstruktur sowie Netzwerke

■ IT-Anwenderkenntnisse im Umgang mit Datenbanken, statistischen Erhebungen

Erwartungen

■ Eigeninitiative, gewandtes und sicheres Auftreten, Selbstständiges Arbeiten, Kommunikations-/Kooperationsfähigkeit

■ Bereitschaft zur Arbeitszeit außerhalb der Dienstzeiten laut Dienstvereinbarung

Die Stellenbesetzung steht unter Vorbehalt der Förderung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen der Richtlinie zur kommunalen Koordinierung von Bildungsangeboten für Neuzugewanderte.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 30. Juni 2016

Im Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung:

**Koordinator/-in
Schulische und
Berufliche Bildung für
Neuzugewanderte**

**(Beschäftigte bzw.
Beschäftigter EntgGr. 9
TVöD)**

Chiffre-Nr.: GB5160602

ab dem 1. Juli 2016 befristet für die Zeit bis zum 30. Juni 2018 zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

Das Aufgabengebiet umfasst die Koordination von lokalen Bildungsangeboten für Neuzugewanderte im Schwerpunkt Schule und Berufliche Bildung sowie die Netzwerkarbeit zum Aufbau und der Weiterentwicklung kommunaler Koordinierungsstrukturen, insbesondere:

■ Bestandserhebung vorhandener Bildungsangebote, Bedarfsanalyse und Ableitung von Handlungserfordernissen, Aufbau eines Informations- und Wissensmanagements

■ Identifizierung und Einbindung lokaler Bildungsakteure innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung: IST-Stand-Analyse, Aufbau von Kooperations-/Informationsstrukturen, Beratung interner und externer Akteure sowie Schnittstellen-/Netzwerkarbeit

■ Herstellung von Transparenz: Umsetzung Informations- und Wissensmanagement, Qualitätssicherung sowie Öffentlichkeitsarbeit

■ Beratung von Entscheidungsinstanzen: Information und Beratung der Steuerungsebenen, Unterstützung und Begleitung bei Prozessoptimierung, Koordinierung ämter- und geschäftsbereichsübergreifender Abstimmungsprozesse

■ Strategieplanung und Koordination von Aktivitäten zur Unterstützung des Ausbaus des ganztägigen Lernens (GTL) für neuzugewanderte Kinder und Jugendliche

Erforderliche Ausbildung

■ Diplom (FH), Bachelor (FH oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Geistes-, Erziehungs- oder Sozialwissenschaften oder vergleichbar (abgeschlossene Hochschulbildung)

Sonstige Anforderungen

■ mindestens einjährige Berufserfahrungen im Projektmanagement und/oder der Koordinierung, idealerweise im Bereich Bildung

■ Kenntnisse des lokalen Bildungsmarktes und des Bildungssystems, lokaler Akteurs- und Zielgruppenstruktur sowie Netzwerke

Erwartungen

■ Eigeninitiative, gewandtes und sicheres Auftreten, selbstständiges Arbeiten, Kommunikations-/Kooperationsfähigkeit

■ Bereitschaft zur Arbeitszeit außerhalb der Dienstzeiten laut Dienstvereinbarung

Die Stellenbesetzung steht unter Vorbehalt der Förderung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen der Richtlinie zur kommunalen Koordinierung von Bildungsangeboten für Neuzugewanderte.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 30. Juni 2016

Im Geschäftsbereich Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung:

**Koordinator/in Frühkindliche Bildung für Neuzugewanderte (Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntgGr. 9 TVöD)
Chiffre-Nr.: GB5160603**

ab dem 1. Juli 2016 befristet bis zum 30. Juni 2018 zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

■ Aufbau und (Weiter-) Entwicklung kommunaler Koordinierungsstrukturen und -gremien im inhaltlichen Schwerpunkt

Frühkindliche Bildung: IST-Stand-Analyse, Ableitung von Bedarf und Handlungsstrategien, Aufbau Informationsmanagement (Entwicklung Informationskonzept) sowie Aufbau Wissensmanagement (Entwicklung Transferkonzept)

■ Identifizierung und Einbindung der relevanten Bildungsakteure im inhaltlichen Schwerpunkt innerhalb und außerhalb der Kommunalverwaltung: IST-Stand-Analyse, Aufbau von Kooperations- und Informationsstrukturen, Beratung von internen und externen Akteuren, Gremien sowie Schnittstellen- und Netzwerkarbeit

■ Herstellung von Transparenz über vor Ort tätige Bildungsakteure sowie vorhandene Bildungsangebote: IST-Stand-Analyse, Umsetzung Informationsmanagement, Umsetzung Wissensmanagement sowie regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit

■ Beratung von Entscheidungsinstanzen der Kommune: Information und Beratung der Steuerungsebenen, Unterstützung und Begleitung bei Prozessoptimierung, Koordinierung der ämter- und geschäftsbereichsübergreifenden Abstimmungsprozesse

■ Strategieplanung und Koordination der Implementierung des Konzepts zur Förderung von Mehrsprachigkeit/Interkulturalität in allen Dresdner Kindertageseinrichtungen sowie zur Vorstellung des Konzepts bei Trägern

Erforderliche Ausbildung

■ Diplom (FH), Bachelor (FH oder

Uni), Fachwirt (VWA, BA) auf dem Gebiet der Geistes-, Erziehungs- oder Sozialwissenschaften oder vergleichbar (abgeschlossene Hochschulausbildung)

Sonstige Anforderungen

■ mindestens einjährige Berufserfahrung im Projektmanagement und/oder in der Koordinierung, bevorzugt im Bereich Bildung/Lebenslanges Lernen

■ Kenntnisse des lokalen Bildungsmarktes und des Bildungssystems, Übergangsmanagements und Übergangssystemen und den damit verbundenen Themen sowie der lokalen Akteurs- und Zielgruppenstruktur, der Netzwerke und Steuerungsprozesse

Erwartungen

■ Eigeninitiative, gewandtes und sicheres Auftreten, konzeptionelles Arbeiten, selbstständiges Arbeiten, Belastbarkeit, Anpassungs-/Kommunikations-/Überzeugungsfähigkeit, Kontaktfreudigkeit

■ Bereitschaft zur Arbeitszeit außerhalb der Dienstzeiten laut Dienstvereinbarung

Die Stellenbesetzung steht unter Vorbehalt der Förderung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 30. Juni 2016

Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung besonders

berücksichtigt. Wir freuen uns über Bewerbungen von Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund.



Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert am 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung,

Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) sind vom Eigentümer/von der Eigentümerin und/oder Verursachenden bis zum **20. Juni 2016, 10 Uhr**, zu beseitigen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger bis zu dem

in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen.

Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.

4. Es wird die sofortige Vollziehung der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am 17. Juni 2016 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt,

SG Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 135, während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon: (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Prof. Reinhard Koettnitz
Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 323, Dresden-Altstadt I Nr. 29, Könnertitzstraße/ Jahnstraße/Laurinstraße

Änderung des Geltungsbereiches, Durchführung eines beschleunigten Verfahrens, Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hat in seiner Sitzung am 4. März 2015 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zu V0229/14 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 323, Dresden-Altstadt I Nr. 29, Könnertitzstraße/Jahnstraße/Laurinstraße, beschlossen. Der Bebauungsplan dient der Nachverdichtung der Innenentwicklung, demzufolge wird er im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Aufstel-


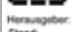
lung eines Umweltberichtes (§ 2 a BauGB), ohne der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 BauGB aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren zum Bebauungsplan wurde in Anwendung von § 13 a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen. Sofern keine frühzeitige Unterrichtung und

Erörterung im Sinne des § 3 Absatz 1 BauGB stattfindet, ist ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und sich auch innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann. Im Amtsblatt 15/2015 erfolgte die entsprechende Bekanntmachung. Die Unterlagen haben entsprechend § 13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB vom 20. April bis einschließlich 4. Mai 2015 in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden,

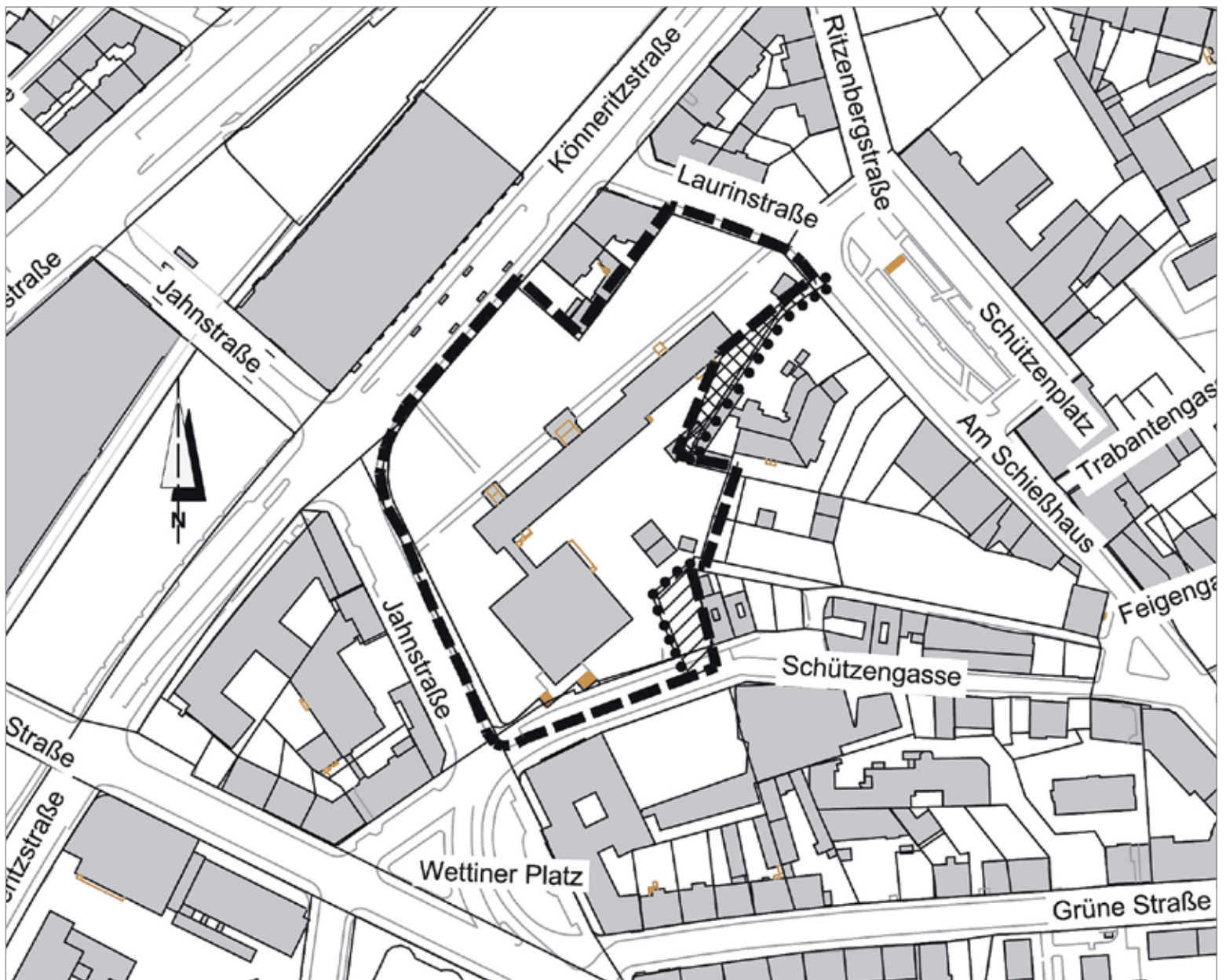
Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal 1/13), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, öffentlich ausgelegen. Während dieser Frist konnten Äußerungen

Bebauungsplan Nr. 323
Dresden-Altstadt I Nr. 29
Könnertitzstraße/Jahnstraße/Laurinstraße

Übersichtplan
— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(Ausschussbeschluss vom 18. Mai 2016)

 reduzierter Bereich
 erweiterter Bereich

Herausgeber: Stadtplanungsamt
Stand: Januar 2016
Grundlagenkarte: Amt für Geodaten und Kataster
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters: Staatsbetrieb GeoDN



vorgebracht werden. Sie wurden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und flossen in den Entwurf des Bebauungsplanes ein.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr hat am 18. Mai 2016 mit Beschluss zu V0949/16 die Änderung des Geltungsbereiches beschlossen sowie den Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 13 a Absatz 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Absatz 2 Nr. 2 Alternative 2 i. V. m. § 3 Absatz 2 BauGB bestimmt.

Im Bebauungsplan soll eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20 000 m² festgesetzt werden. Der Schwellenwert der zulässigen Grundfläche i. S. des § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung von insgesamt 20 000 m² (§ 13 a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) wird nicht erreicht. Des Weiteren wird durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter besteht nicht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:

■ Entwicklung eines innerstädtischen Quartiers mit attraktivem Wohnen als Hauptnutzung und Mischgebietsnutzungen entlang

der verkehrsbelasteten Straßen,

■ Wiederherstellung der ehemaligen Baufluchten, gegenwärtig nur durch Straßen und Grundstücksgrenzen erkennbar, zur Ausbildung eines Blockrandes,

■ Aufnahme der Höhenentwicklung und Fassadengliederung der angrenzenden denkmalgeschützten Gründerzeitgebäude,

■ Sicherung der baulichen Entwicklung für den ausgedehnten Quartiersinnenraum einschließlich Durchwegungen und freiraumplanersicher Gestaltung,

■ Konzipierung einer flächensparenden und beruhigten Verkehrserschließung.

Die Grenze des neuen räumlichen Geltungsbereiches ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung im Bebauungsplan.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 323 liegt mit seiner Begründung **vom 27. Juni bis einschließlich 29. Juli 2016** in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Rathaus, 1. Etage, Flurbereich (gegenüber dem Sitzungssaal 1/13), Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor. Folgende Untersuchungen und Gutachten liegen vor:

■ BIB Bolduan Ingenieurbüro Baugrundgutachten zum Bauge-

biet Könnertitzstraße, Riesa, Juli 2015

■ Müller-BBM GmbH, NL Hamburg Schalltechnische Untersuchung zum Planvorhaben „Quartier am Schützengarten“, Hamburg, Juli 2012

■ Müller-BBM GmbH, NL Dresden Untersuchungen zur Mindestbesonnung nach DIN 5034 zum „Quartier am Schützengarten“, Dresden, Juli 2012

■ Sachverständigenbüro Hahn Bebauungsplan Nr. 323 - Sachstandsbericht zum Stand der artenschutzrechtlichen Prüfung nach erfolgter Bestandserfassung, Dresden, Juli 2015

■ mund, gille + partner/Dipl.-Ingenieure im Bauwesen Erschließungskonzeption zum Bebauungsplan Nr. 323, Dresden, November 2015

■ mund, gille + partner/Dipl.-Ingenieure im Bauwesen

Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 323, Dresden, Dezember 2015

Die Untersuchungen und Gutachten können während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4365 (4. Obergeschoss), eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in den Entwurf des Bebauungsplanes zu nehmen, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und Stellungnahmen an das Stadtplanungsamt der Lan-

deshauptstadt Dresden, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden, zu senden oder während der Sprechzeiten im World Trade Center, Stadtplanungsamt, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden, Zimmer 4365 (4. Obergeschoss), zur Niederschrift vorzubringen oder abzugeben.

Stellungnahmen, die nicht während der Beteiligungsfrist abgegeben werden, bleiben bei der weiteren Bearbeitung des Bebauungsplanes unberücksichtigt. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können (§ 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB).

Dresden, 7. Juni 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Hinweis:

Im gleichen Zeitraum ist eine Einsichtnahme in eine Kopie des Bebauungsplanes Nr. 323 im Ortsamt Altstadt, 3. Obergeschoss, Zimmer 310, Theaterstraße 11, 01067 Dresden, während oben genannter Sprechzeiten möglich.

Zusätzlich sind die Planunterlagen zur Information in der Internetpräsentation der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/offenlagen einsehbar.

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 3014, Dresden-Altstadt II Nr. 28, Quartiere am Nürnberger Platz

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 18. Mai 2016 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zur V1011/16/1. die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 3014, Dresden-Altstadt II Nr. 28, Quartiere am Nürnberger Platz, beschlossen. Der Bebauungsplan hat die Schaffung eines neuen städtebaulichen Raumes am Nürnberger Platz zum Ziel.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3014,

Dresden-Altstadt II Nr. 28, Quartiere am Nürnberger Platz, wird begrenzt:

■ im Norden – durch die Straßenmitte der Nürnberger Straße zwischen Nürnberger Ei und Rugestraße, die Straßenmitte der Rugestraße zwischen Nürnberger Straße und Eisenstückstraße, die Straßenmitte der Eisenstückstraße zwischen Rugestraße und Münchner Straße, die nordwestliche Begrenzung der Münchner Straße zwischen Eisenstückstraße und Fritz-Löffler-Platz, die südwestliche Begrenzung des Fritz-Löffler-Platzes,

■ im Osten – durch die Straßenmitte der Bergstraße vom Fritz-Löffler-Platz bis zum Fritz-Foerster-Platz, die nordwestliche Begrenzung des Fritz-Foerster-Platzes,

■ im Süden – durch die Straßenmitte der George-Bähr-Straße zwischen Fritz-Foerster-Platz und Helmholtzstraße, die Straßenmitte der Helmholtzstraße zwischen George-Bähr-Straße und Münchner Straße, die südliche Begrenzung der Münchner Straße zwischen Helmholtzstraße und Münchner Platz (Nordostseite) sowie

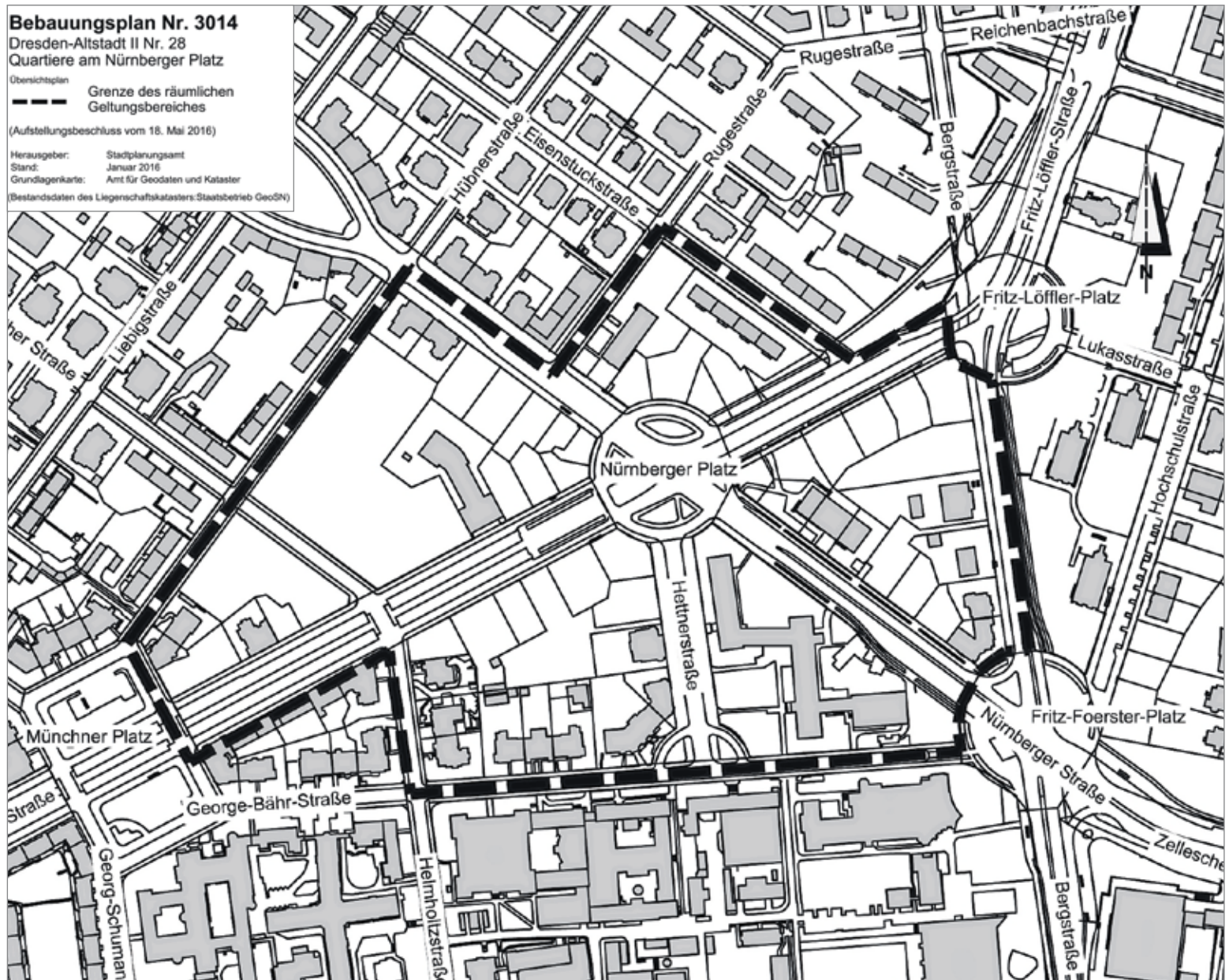
■ im Westen – durch die Stra-

ßenmitte des Münchner Platzes (Nordseite) zwischen Münchner Straße und Hübnerstraße sowie die Straßenmitte der Hübnerstraße zwischen Münchner Platz und Nürnberger Straße.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Festsetzung im Maßstab 1:1000.

Dresden, 7. Juni 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden zur

Anpassung des rechtselbischen Überschwemmungsgebietes der Elbe in den Stadtteilen Pieschen, Trachau, Trachenberge, Mickten und Kaditz sowie zur Ausweisung eines überschwemmungsgefährdeten Gebietes der Elbe in den Stadtteilen Bereich Pieschen, Trachau, Trachenberge, Mickten und Kaditz

Für die Elbe im Stadtgebiet Dresden gilt seit 25. Oktober 2004 mit Anpassung vom 9. Januar 2012 ein in Karten nach § 100 Absatz 3 des Sächsischen Wassergesetzes a. F. dargestelltes Gebiet als festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Grundlage ist ein Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist (HQ100). Aufgrund der baulichen Fertigstellung der für ein hundertjähriges Hochwasserereignis der Elbe

bemessenen öffentlichen Hochwasserschutzanlage entlang der Nordseite der Flutrinne Kaditz im Bereich zwischen Ballhaus Watzke und Einmündung in die Elbe gibt die Landeshauptstadt Dresden als untere Wasserbehörde Folgendes bekannt:

1. Die Karten für das Überschwemmungsgebiet der Elbe werden im rechtselbischen Bereich in den Stadtteilen Pieschen, Trachau, Trachenberge, Mickten und Kaditz an

die neuen Verhältnisse angepasst. Dabei werden die von der Hochwasserschutzanlage geschützten Flächen auf den geänderten Karten nicht mehr als Überschwemmungsgebiet dargestellt. Sie unterliegen damit ab Beginn der öffentlichen Auslegung nicht mehr den besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2016 (BGBl.

I S. 745). Die bisherigen und die geänderten Karten werden gemäß § 72 Abs. 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) öffentlich ausgelegt.

2. Zeitgleich werden gemäß § 72 Abs. 3 SächsWG i. V. m. § 75 Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 3 und 4 SächsWG Karten mit der Darstellung des überschwemmungsgefährdeten

Gebietes der Elbe in den Stadtteilen Pieschen, Trachau, Trachenberge, Mickten und Kaditz öffentlich ausgelegt. Auf den Karten ist das Gebiet dargestellt, das bei Versagen der öffentlichen Hochwasserschutzanlage überschwemmt wird (überschwemmungsgefährdetes Gebiet gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG). Die Karten gemäß Ziffern 1 und 2, bestehend aus einer Übersichtskarte und 6 Detailkarten, können im Zeitraum vom 27. Juni bis 8. Juli 2016 in der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Grunaer Straße 2, 01069 Dresden, Zimmer W 205 während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden. montags und freitags 9 bis 12 Uhr dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr mittwochs geschlossen

Die Änderung des Überschwemmungsgebietes und das überschwemmungsgefährdete Gebiet gelten ab Beginn der Auslegung der Karten, das heißt ab dem 27. Juni 2016. In allen anderen Bereichen bleibt das Überschwemmungsgebiet vom 25. Oktober 2004 mit Anpassung vom 9. Januar 2012 unangetastet. Auch können ab dem 27. Juni 2016 im Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden das geänderte Überschwemmungsgebiet der Elbe und das neue überschwemmungsgefährdete Gebiet eingesehen werden (www.dresden.de/Themenstadtplan). Vorsorglich erfolgt der Verweis, dass gemäß § 75 Abs. 6 SächsWG in überschwemmungsgefährdeten Gebieten zum Schutz vor einem Hochwasserereignis, wie es statis-

tisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist, neue Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften, nur zur Abrundung bestehender Baugebiete oder unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 des WHG ausgewiesen werden dürfen und bauliche Anlagen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nur errichtet oder erweitert werden dürfen, wenn sie entsprechend des § 78 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 WHG hochwasserangepasst ausgeführt werden.

Dresden, 24. Mai 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden zur

Anpassung des Überschwemmungsgebietes Lausenbach-System in Dresden für ein 100-jährliches Hochwasserereignis einschließlich Einstauflächen der Hochwasserrückhaltebecken

Die Landeshauptstadt Dresden gibt gemäß § 72 Absätze 2 und 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 249, 362), die öffentliche Auslegung von Karten des geänderten Überschwemmungsgebietes des Lausenbach-Systems (Lausenbach, Schelsbach, Seifenbach, Ruhlandgraben, Flössertgraben, Trobischgraben, Försterbach, Sauerbuschgraben, Teichkette Weixdorf mit Waldbad Weixdorf) im Stadtgebiet Dresden bekannt.

Auf den Karten sind gemäß § 72 Abs. 2 SächsWG die Überschwemmungsgebiete für ein Hochwasser, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (HQ100), dargestellt. Die bisherigen Überschwemmungsgebietskarten vom Oktober 2013 werden infolge der Anpassung ungültig. Diese Karten werden zeitgleich öffentlich ausgelegt.

Die Karten können im Zeitraum vom 27. Juni bis 8. Juli 2016 in der Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Grunaer Straße 2, 01069 Dresden, Zimmer W 205, während der Sprechzeiten durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

montags und freitags 9 bis 12 Uhr dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr mittwochs geschlossen Eine zusätzliche Einsichtnahme in die Karten ist im gleichen Zeitraum während der Sprechzeiten wie folgt möglich:

- Ortsamt Klotzsche, Kieler Straße 2, 01109 Dresden
- Örtliche Verwaltungsstelle Weixdorf, Weixdorfer Rathausplatz 2, 01108 Dresden

Im Themenstadtplan der Landeshauptstadt Dresden kann das geänderte Überschwemmungsgebiet des Lausenbach-Systems ab dem

27. Juni 2016 ebenfalls eingesehen werden (www.dresden.de/Themenstadtplan).

Das geänderte Überschwemmungsgebiet des Lausenbach-Systems gilt ab 27. Juni 2016 als festgesetzt (§ 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG i. V. m. § 72 Abs. 4 Satz 1 SächsWG). Das im Jahr 2013 gemäß § 72 Absätze 2 und 3 SächsWG auf Karten dargestellte Überschwemmungsgebiet für HQ100 wird zeitgleich unwirksam.

Dresden, 24. Mai 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



thomas
neumann
ingenieurgesellschaft mbh

Bautzener Straße 1
01877 Bischofswerda
Telefon 0 35 94 - 78 44 33
mail info@tn-ig.de

- Architekturleistungen für Gebäude
- Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung
- Bauphysik
- Brandschutz
- Energieeffizienz
- Sachverständigenwesen

Impressum



Dresdner Amtsblatt
Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt
Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
Redaktion/Satz
Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert,
Andreas Tampe
Verlag, Anzeigen, Verlagsbeilagen
scharfe media GmbH
Tharandter Straße 31–33
01159 Dresden
Telefon (03 51) 42 03 16 60
Telefax (03 51) 42 03 16 97
E-Mail info@scharfe-media.de
Web www.scharfe-media.de
Verlagssonderveröffentlichung
Redakteurin
Sarah Janczura
Telefon (03 51) 42 03 16 27
Telefax (03 51) 42 03 16 97
Druck
Schenkelberg Druck
Weimar GmbH
Vertrieb
Elbtal Logistik GmbH, Dresden
Bezugsbedingungen
Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresdner-amtsblatt.de zu finden.
Jahresabonnement über Postversand:
63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresdner-amtsblatt.de/archiv.

DTR

TEPPICHREINIGUNG
Orient-Teppichwäscherei



SERVICE & QUALITÄT

sind unsere Stärke.

- Vor-Ort-Beratung
- Abhol- und Bringdienst
- Fleckenbehandlung
- Mietmattendienst
- Teppichnotdienst
- Individuelle Bearbeitung jedes Teppichs inklusive
- Reparatur und Restauration

Inh.
Nils Möller
Textilreinigermeister

Dresdner Str. 7
01705 Freital

Tel.: 0351/6494040
Fax: 0351/6494050

info@dtr-teppichreinigung.de
www.dtr-teppichreinigung.de

*Wir lassen Sie &
Ihren Teppich strahlen*

Öffnungszeiten: Mo bis Fr von 8:00 - 18:00 Uhr

große

RABATT-AKTION



Wahnsinns-
prozente
auf

Polstermöbel
Wohnraummöbel
Schlafraummöbel

Pirnaer Möbelhandel GmbH

Rottwerndorfer Str. 43 • 01796 Pirna • Tel.: 03501 / 52 85 58

www.pirnaer-moebelhandel.de

**Exklusive
Einrichtungen**
...die bezahlbar sind